Die Selbstergänzung (Cooptation) als Mittel gesellschaftlicher Auslese

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (rer. pol.) bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Hans Girzalsky
Dipl.-Handelslehrer

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, KG., Ohlau i. Schl.

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Genehmigter Teildruck

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. jur. et phil. Rosenstock-Hüssy

Inhaltsverzeichnis.

Seite

V. Kapitel: Formen der Cooptation

§ 1. Die freie Cooptation . . . . . 1—3

§ 2. Die beschränkte Cooptation . . . . . 3—27

§ 3. Die direkte Cooptation . . . . . 27—32

§ 4. Die stufenweise fortschreitende Cooptation 32—35

§ 5. Die indirekte Cooptation . . . . 35—36

§ 6. Die bloß ergänzende und die erweiternde Cooptation . . . . . 36—37

Am Ende dieser Broschüre befindet sich ein Verzeichnis des Inhalts der ganzen Arbeit

Literaturverzeichnis.

(Alphabetisch nach Verfassern geordnet).

Barthold, Friedrich Wilhelm, Geschichte von Rügen und Pommern.
Derselbe, Geschichte der Hansa.
Bastian, Adolf, Rechtsverhältnisse.
Derselbe, Besuch in San Salvador.
Derselbe, Kulturländer des alten Amerika.
Behrend, Jacob Friedrich, Magdeburger Fragen.
Bergk, Labarthes Reise nach der Küste von Guinea.
Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien.
Bluntschli, Joh. Caspar, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich.
Bode, Wilhelm, Goethe, Meine Religion und mein politischer Glaube.
Dahlmann, Geschichte Dithmarschens.
Dähnert, Joh. Carl, Sammlung gemeiner und besonderer pommerischer und Rügischer Landesurkunden, Gesetze etc.
Demelitsch, le droit cout. des Slaves meridionales.
Dierauer, Iohannes, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft.
Duntze, Joh. Herm., Geschichte der freien Stadt Bremen.
Ennen, Leonhard, Geschichte der Stadt Cöln.
Ennen, Leonhard, und Eckertz, Gottfried, Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln.
Fichard, Jo. Carolus, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main.
Förster-Nietzsche, Elisabeth, Nietzsche Worte über Staaten und Völker.
Frensdorff, Ferdinand, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert.
von Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Girard-Mayer, Geschichte und System des römischen Rechts.
Gneist, Heinr. Friedr. Rud. Herm., Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung.

Grimm, Jacob Ludwig Carl, Weisthümer.
Derselbe, Rechtsaltertümer.
Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte.
Hegel, Friedr. Wilh. Carl, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis 1555.
Heusler, Andreas, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter.
Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte.
Hüllmann, Carl Dietrich, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.
Derselbe, Städtewesen des Mittelalters.
Hultmann, Ivar, Die Centralnotenbanken Europas.
Jäger, Tobias, Ludwig, Ullrich, Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte.
Jannet, Les instructions sociales et le droit civile à Sparte.
Jolly, Julius, Die Adoption in Indien.
Keller, Gottfried, Der grüne Heinrich.
Kindlinger, Nicolaus, Münsterische Beiträge.
Kohler, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.
Kuhlenbeck, Ludwig, Otto von Bismarck, Reden und Aussprüche zur deutschen Reichsverfassung.
Lambert, Ernst Maximilian, Die Entwicklung der deutschen Städteverfassungen im Mittelalter.
de Laveleye-Bücher, Ureigentum.
v. Löw, Ludwig C.F., Ueber die Markgenossenschaften.
Maurer, Georg Ludwig, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt.
derselbe, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland.
derselbe, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland.
Meinicke, Die Inseln des Stillen Ozeans.
Mercklin, Ludwig, Die Cooptation der Römer.
Michelsen, Andreas, Ludwig, Jacob, Rechtsdenkmäler aus Thüringen.
Mommsen, Theodor, Abriß des römischen Staatsrechts.
derselbe, Römisches Staatsrecht.
Moser, Johann, Jacob, Von der deutschen Reichsstände Landen.
von der Nahmer, Wilhelm, Handbuch des rheinischen Particularrechts.
Naumann, Friedrich, Demokratie und Kaisertum.

Nehlsen, Rudolf, Geschichte von Dithmarschen.
Pauffin, Henry, Essai sur l'organisation et la jurisdiction municipales en moyen âge.
Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie des klassischen Altertums.
Post, Albert Hermann, Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts.
derselbe, Ursprung des Rechts.
derselbe, Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens.
derselbe, Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte.
derselbe, Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis.
derselbe, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz.
Pufendorf, Friedrich, Esaias, Observationes iuris universi adjecta est appendix variorum statuorum et iurium.
Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg.
Raznourd-Emmermann, Friedrich Wilh., Geschichte des Municipalrechts in Frankreich.
Reyscher, A. L., Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte.
Schott, August Friedrich, Sammlungen zu den teutschen Land- und Stadtrechten.
Schreyvogt, Friedrich, Thomas de Aquino, Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas von Aquino.
Schuler-Libloy, Friedrich, Abriß der Europäischen Staats- und Rechtsgeschichte.
Selberg, Reise nach Java.
Smith, The Araucanians.
Spencer, Frederik H., Municipal Origins, an account of English private bill legislation relating to local government.
Stahl, Friedrich Julius, Staatslehre.
Stahr, Carl und Stahr, Adolf, Aristoteles. Politik.
von Stettern, Geschichte von Augsburg.
Strombeck, Provinzialrechte der Provinz Westpreußen.
Thudichum, Friedrich, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland.
von Treitschke, Heinrich, Der Sozialismus und seine Gönner.
derselbe, Historische und politische Aufsätze.
Tzschoppe, Gustav Adolf und Stenzel, Gustav Adolf, Ur-

kunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz.
Unger, Friedrich Wilhelm, Geschichte der deutschen Landstände.
Waitz, Anthropol.
derselbe, Das alte Recht.
Walch, Karl Friedrich, Vermischte Beiträge zu den teutschen Rechten.
Warnkönig-Stein, Französische Rechtsgeschichte.
Wilda, Wilhelm Eduard, Das Gildenwesen im Mittelalter.
Vine, J. R. Somers, English municipal institutions, their growth and development from 1835 to 1879.
v. Philippovich, Eugen, Grundriß der polit. Oekonomie II, 1 S. 65.
The Encyclopäedia Britannica, Artikel „Academy".
Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrgang Nr. 38 S. 1443.
Jerusalem, Franz W., Grundzüge der Soziologie.
derselbe, Soziologie des Rechts.
v. Wiese, Leopold, Allgemeine Soziologie.

V. Kapitel.

Die Formen der Cooptation.

§ 1. Die freie Cooptation.

So zahlreich die Fälle der Anwendung der Cooptation sind, so mannigfach sind auch die Formen, unter denen ihre Anwendung erfolgt.

Die Cooptation ist ihrer Grundidee nach streng aristokratisch, in ihr liegt die Tendenz zur Abschließung nach außen, sie will das cooptierende Collegium vollkommen unabhängig von außerhalb des Collegiums stehenden Faktoren machen. Nur dann, wenn das durch die Cooptation voll und ganz erreicht wird, kann man von wirklicher, ihrem Prinzip nach streng aristokratischer Cooptation sprechen. Die reine, streng aristokratische Cooptation ist also nur dann vorhanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn die Cooptation allein und ausschließlich regelmäßig, d. h. immer zur Ergänzung des betreffenden Collegiums angewandt wird, nie eine Ergänzung von außen her durch Wahl oder Ernennung erfolgt,
2. wenn den Mitgliedern vollkommene Freiheit hinsichtlich der Auslese neuer Mitglieder zusteht, wenn also allein der Wille der die Cooptation ausübenden Mitglieder für die Auslese entscheidend ist und nicht Beschränkungen durch außerhalb des Collegiums stehende Faktoren unterworfen ist,
3. wenn die Dauer der Mitgliedschaft in dem betreffenden Collegium zeitlich nicht beschränkt ist, sondern die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft gewährleistet ist.

Wenn die Cooptation nur eines dieser drei typischen Merkmale entbehrt, kann man nicht mehr von wirklicher, freier Cooptation sprechen, ihr streng aristokratisches Prinzip ist dann schon zu Gunsten eines anderen, von außen wirkenden gehemmt. Diese drei Merkmale der Cooptation sind aus ihrem Wesen heraus bedingt und müssen demnach stets dann vorhanden sein, wenn sie ihren ursprünglichen natürlichen Charakter bewahrt hat, also überall dort, wo das Prinzip der

Cooptation noch allein die gesellschaftliche Organisation der Menschen bestimmt, wo sich die Menschheit, zu bestimmten Gruppen und Verbänden vereinigt, die miteinander aber nichts gemein haben, in diesen Gruppen zwar streng gegeneinander abschließt, wo aber innerhalb dieser einzelnen Gruppen und Verbände noch das alte demokratisch-genossenschaftliche Prinzip der Gleichberechtigung allein herrscht, von einer Differenzierung und Standesschichtung also noch keine Spur vorhanden ist und demnach auch das Gegeneinanderwirken verschiedener Interessen und Tendenzen innerhalb desselben Verbandes noch nicht gegeben ist. Die Cooptation in ihrer natürlichen Form mit ihren natürlichen Merkmalen tritt da zuerst ins Leben, wo sich überhaupt von einer Organisation der Menschen sprechen läßt. In dem Momente, wo sich die Menschen zu bestimmten Verbänden zusammenschließen, wo sich die ersten Organisationsformen der Menschen bilden, entsteht zugleich das aristokratische Prinzip, die Tendenz zur Abschließung nach außen und damit auch das Prinzip der Cooptation. In den Geschlechtsgenossenschaften, den primitivsten Organisationsformen der Menschheit, haben wir die Cooptation in ihrer ursprünglichsten und natürlichsten Form mit den typischen Merkmalen, die ich oben als dem aristokratischen Prinzip der Cooptation entsprechend dargestellt habe. Hier war eine Ergänzung, soweit sie nicht rein natürlich erfolgte, nur von innen heraus möglich, weil die Genossenschaft ein Ganzes bildete, das keiner andern Macht unterworfen war. Aus demselben Grunde war auch hier eine vollkommene Freiheit der Auslese vorhanden. Und ebenso natürlich ist es, daß die Angehörigkeit der Neuaufgenommenen zum Verbande zeitlich nicht beschränkt war. In derselben Form finden wir die Cooptation bei allen denen Institutionen wieder, die auch noch nach Eindringen des staatlichen Prinzips ihren geschlechtsgenossenschaftlichen oder genossenschaftlichen Charakter bewahrten. Das gilt von den Priesterschaften Roms, von den japanischen und chinesischen Hausgenossenschaften, auch von den Vollbürgergenossenschaften in den deutschen Städten, vor allem den ländlichen Genossenschaften in der Schweiz, den Zünften etc. Dann denke man an alle Vereine, Genossenschaften und sonstige nur auf dem freien Willen der Mitglieder beruhenden Verbände, auch hier hat die Cooptation überall ihren ursprünglichen freien Cha-

rakter bewahrt. Man kann vielleicht sagen, daß die Cooptation überall dort in ihrer natürlichen Form vorhanden ist, wo das aristokratische Prinzip stets seine Berechtigung behalten muß. Diese Behauptung gilt allerdings auch wieder nicht ohne jede Einschränkung; denn die Berechtigung des aristokratischen Prinzips ist auch in vielen Fällen zu bezweifeln, z. B. bei den Vollbürgergenossenschaften der deutschen Städte und den ländlichen Genossenschaften in der Schweiz, wo die streng aristokratische Abschließung zur Bevorrechtung einer bestimmten Klasse und zu einer ungerechten Benachteiligung der großen Masse führte. Auch sonst ist die Cooptation in ihrer freien, natürlichen Form in vielen Kreisen zur Anwendung gekommen, für die man bestimmt die Berechtigung des aristokratischen Prinzips ablehnen muß, nämlich dort, wo sie als Ergänzungsverfahren eines Organs vorkommt. Besonders die früheren Ratsverfassungen vieler Städte, noch mehr die alten Schöffenverfassungen geben uns eine Fülle von Beispielen für die regelmäßige, unbeschränkte Anwendung der Cooptation mit Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft[1].

§ 2. Die beschränkte Cooptation.

Aber wohl in den meisten Fällen ist die Cooptation in ihrer ursprünglich natürlichen Form im Laufe der Zeit durch den Einfluß anderer Tendenzen, sowohl autokratischer wie demokratischer, allmählich ihres streng aristokratischen Charakters entkleidet worden. Sobald nur eins ihrer typischen Merkmale fehlt, hat sie ihren ursprünglichen aristokratischen Charakter mehr oder weniger verloren. Am stärksten tritt die Abschwächung des aristokratischen Charakters der Cooptation dann zu Tage, wenn sie keine selbständige Bedeutung mehr hat als Ergänzungsverfahren, wenn sie nicht mehr das ordentliche, regelmäßige Ergänzungsverfahren eines Organs

1) Ueber Lebenslänglichkeit und Cooptation der Schöffen vgl. z. B. Maurer, Stadtverf. III, 578.
Lebenslänglichkeit und Cooptation des Rates z. B. in
Frankfurt, vgl. Maurer, dass. IV, 145;
Freiburg, vgl. Wilda, Gildenwesen 231;
Dannenberg, vgl. Pufendorf, Observationes iuris universi III, app. 413;
Freiberg, vgl. Schott, Sammlg. z. d. dt. Stadt- u. Landrechten III, 51—52;
Bremen, vgl. Maurer, Stadtverf. IV, 174;
Speier,, vgl. Maurer, dass. IV, 265.
Lübeck, vgl. Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks 39, 99—102; Barthold, Gesch. d. Hansa II 37; I 387;
München, vgl. Maurer, dass. II, 592;
Worms, vgl. Maurer, dass. I, 604; Hüllmann, Städtewesen II, 473/474;
Stralsund, vgl. Maurer, dass. IV, 265.

oder einer Körperschaft ist, sondern nur noch behelfsweise in besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung kommt, während sonst grundsätzlich ein anderes Ergänzungsverfahren, entweder Wahl oder Ernennung, üblich ist. Die Cooptation ist in diesem Falle nur ein bloßes Ersatzergänzungsmittel, wenn in gewissen Fällen aus irgendwelchen Gründen die Ergänzung durch das sonst regelmäßig angewandte Ergänzungsverfahren nicht durchgeführt werden kann oder verhindert wird. Ganz gleich aus welchem Grunde die Cooptation in dieser Form zur Anwendung kommt, in dieser Form hat sie eigentlich ihren aristokratischen Charakter vollkommen verloren; denn wenn auch die Ergänzung von innen heraus, von dem zu ergänzenden Collegium selbst ausgeht, so kann hier von einer aristokratischen Abschließung nicht die Rede sein, weil ja in kürzerer Zeit wieder eine neue Ergänzung erfolgt, nicht durch Cooptation, sondern je nachdem durch Wahl oder Ernennung, so daß der Faktor, von dem das Dasein und die Zusammensetzung des betreffenden Collegiums abhängig ist, dieses wieder nach seinen Wünschen nu besetzen kann.

Die nur behelfsweise angewandte Cooptation kann entweder unmittelbar beim Wahl- bezw. Ernennungsakt oder während der Amtsperiode zur Anwendung kommen. Für die Anwendung der Cooptation in Verbindung mit der Wahl gibt uns die römische Verfassungsgeschichte manche Beispiele.

Wenn in Rom durch die Wahl nicht die notwendige Mitgliederzahl erreicht war, da die vollständige Durchführung der Wahl durch Unruhen verhindert worden war, so cooptierten sich die rechtmäßig Gewählten selbst ihre Collegen. In dieser Form finden wir die Cooptation bei den Consuln; als hier einige Male die Wahl des zweiten Consuls verhindert wurde, ernannte der Gewählte sich selbst seinen Collegen[2]. Das Recht, das unvollständige Collegium selbst zu ergänzen, wenn die Wahlen nicht die genügende Zahl ergeben hatten, stand auch den Volkstribunen zu[3]; aber während bei den Consuln diese Form der Ergänzung nur ganz selten zur Anwendung kam, war sie bei den Volkstribunen sehr lange üblich und hat sogar etwa 50 Jahre gesetzlichen Bestand gehabt[4].

Die Cooptation in dieser Form kann aber auch dazu dienen, der Wahl oder Ernennung ein gewisses fremdes Element

2) Mercklin, Cooptation der Römer 191.
3) Pauly's Real-Encyclopädie, Artikel „Cooptation" 1208 ff.
4) Mercklin, Cooptation der Römer 198.

beizumischen, um ihren demokratischen oder autokratischen Charakter wenigstens teilweise abzuschwächen. Man will z. B. dem Volke oder einer autoritativen Behörde die Konstituierung eines neuen Kollegiums nicht ganz überlassen und bestimmt, daß die Mitglieder des Collegiums nur zum Teil gewählt bezw. ernannt werden, die übrigen durch eigene Cooptation der gewählten oder ernannten Mitglieder bestimmt werden sollen.

Die neben der Wahl behelfsweise angewandte Cooptation finden wir auch in der Ratsverfassung einiger deutscher Städte.

In Magdeburg sollte nach einem Statut von 1330 der Rat in der Weise gebildet werden, daß jede der zehn Innungen aus ihrer Mitte je einen Ratsherrn wählte und diese zehn Ratsherren sich dann zwei weitere aus der gemeinen Bürgerschaft cooptierten[5]. Hier war die behelfsweise Anwendung der Cooptation sogar gesetzlich geregelt, offenbar zu dem Zweck, einen direkten Einfluß der nicht gewerbetreibenden Bürgerschaft auf das Stadtregiment zu verhindern.

Ganz ähnlich erfolgte die Bildung des großen Rates in Reutlingen. Hier sollte der große Rat aus den Zunftmeistern und den zwölf Zunftrichtern jeder Zunft bestehen. Die gesamten Zunftmeister und Zunftrichter sollten jedes Jahr aus der übrigen Bürgerschaft, den Geschlechtern, zwölf weitere Mitglieder hinzuwählen[6].

In Lübeck wurde 1163 ein Rat von 18 Personen eingesetzt. Zunächst sollten sechs Mitglieder der Gemeinde zu Ratsherren gewählt werden, und diese sechs gewählten Mitglieder des Rats sollten sich darauf noch zwölf andere selbst cooptieren[7].

In Cöln bildeten seit dem Siege der Zünfte im Jahre 1396 den Stamm des Rates 36 Zunftherren, die aus der gesamten Bürgerschaft noch 13 weitere Ratsherren hinzuwählten[8].

Aehnlich wählten in Ulm nach einem Statut von 1327 die 47 Zunftmeister des großen und kleinen Rats zehn Mitglieder der Geschlechter in den großen Rat und sieben Mitglieder der Geschlechter in den kleinen Rat[9].

Nach der Staatsverfassung Zürichs vom Jahre 1814 bestand der große Rat aus 212 Mitgliedern, von denen 82 durch Wahl der Zünfte bestellt, während die restlichen 130 Mit-

5) Maurer, Stadtverf. II, 693.
6) Maurer, dass. II, 677.
7) Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. Lübecks 28/29.
8) Hüllmann, Städtewesen III, 581/582; Maurer, Stadtverf. II, 684.
9) Maurer, Stadtverf. III, 165.

glieder durch eigene Cooptation des großen Rats gewählt wurden[10]. Aehnlich erfolgte die Bildung des großen Rats nach der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom Jahre 1831. Von den 212 Mitgliedern des großen Rats wurden 179 durch Wahl der Zünfte und die übrigen 33 Mitglieder durch Cooptation des großen Rats bestellt[11].

Ein weiteres Beispiel für die behelsweise Anwendung der Cooptation gibt uns die sogen. Drittelsverfassung der Hansa vom Jahre 1347. Aus jedem Drittel wurden jährlich je zwei Altermänner gewählt; diese sechs wählten darauf aus jedem Drittel weitere acht Mann durch eigene Cooptation[12].

Interessant ist auch die Bildung des sogen. kleinen Gemeinderats in Modena durch behelfsweise Cooptation. Eine andere Stadtbehörde, der kleine Volksrat, ernannte zunächst 48 Wähler; diese wählten aus jedem Stadtviertel je 100 Bürger, und diese 400 cooptierten sich dann weitere 400 Mitglieder[13].

Neben dieser Art der behelfsweisen Anwendung der Cooptation unmittelbar in Verbindung mit dem Wahlakt ist noch die Anwendung der Cooptation während der Amtsperiode möglich. Als Beispiel wäre wieder die Ergänzungsweise der Volkstribunen in Rom zu nennen, die im Falle des Ausscheidens eines Tribunen nicht durch Wahl der Comitien ergänzt wurden, sondern durch eigene Cooptation die entstandenen Lücken ausfüllten[14].

Die gleiche Ergänungsweise finden wir auch bei den Consuln; wenn im Laufe der Amtsjahre eine der Stellen erledigt wurde, konnte der fungierende Consul durch Wahl eines zweiten das Collegium selbst ergänzen[15].

Ein weiteres interessantes Beispiel dieser Art zeigt uns die schon erwähnte Drittelsverfassung der Hansa. Die in Drittel eingeteilten hansischen Städte hatten in dem sogen. Collegium der sechs Altmänner ein gemeinsames Organ, deren Mitglieder von den Dritteln alljährlich neu gewählt wurden, aber während des Jahres sich durch Cooptation ergänzten[16].

Wie in Verbindung mit der Wahl kann die Cooptation auch behelfsweise in Verbindung mit der Ernennung zur An-

10) Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. Zürichs II, 366.
11) Bluntschli, dass. II, 372.
12) Barthold, Gesch. d. Hansa II, 306.
13) Hüllmann, Städtewesen III, 371.
14) Mommsen, Röm. Staatsrecht I, 218—219; II, 253—254.
15) Mommsen, dass. I, 217—218.
16) Gierke, Genossenschaftsrecht I, 357.

wendung kommen. Das Verfahren ist in diesem Falle dasselbe wie oben. Während aber dort durch die Cooptation das demokratische Prinzip eine gewisse Abschwächung erfahren sollte, soll hier dem autoritativen Prinzip der Ernennung ein gewisses fremdes Element beigemischt werden. Auch für diese Form der Cooptation seien einige Beispiele genannt.

In Worms sollte nach einem Vergleich zwischen Bischof und Kaiser vom Jahre 1233 von den 15 Ratsherren, die den Rat bilden sollten, der Bischof selbst neun auf Lebenszeit ernennen, und diese neun sollten sechs weitere gleichfalls auf Lebenszeit zu ihrer Zahl hinzuwählen[17].

In Lübeck wurde im Jahre 1408 die Ratswahl neu geregelt und bestimmt, daß der kaiserliche Vertreter zwei Personen zu Ratsherren ernannte, die sich dann, allerdings mit Zustimmung der Bürger, zehn weitere Ratsherren cooptierten[18].

Nach einer Urkunde von 1439 wurde in Hanzelar das Schöffencollegium folgendermaßen gebildet. Der Amtmann ernannte zunächst drei Schöffen, die darauf zusammen mit dem Amtmann vier weitere Schöffen wählten[19].

In Straubing wurde bis zur Lösung eines Erbschaftsstreites, der sich nach dem Tode eines Herzogs ergeben hatte, im Jahre 1427 ein Verweser und ein Schiedsmännercollegium eingesetzt. Zu diesem sollte Ludwig der Bärtige zehn Männer aus seiner Ritterschaft, die Münchener Herzöge ebenfalls zehn ernennen; diese 20 sollten darauf fünf weitere aus der Niederbayerischen Ritterschaft selbst wählen. Nachdem die Schiedsmänner sich zu Straubing versammelt hatten, zogen sie schließlich noch je drei Personen aus jedem Landesteile zu[20].

Als weiteres interessantes Beispiel für diese Form der Cooptation ist die in Frankreich im Jahre 1787 erfolgte Neukonstituierung der Provinzial- und Destriktsversammlungen zu nennen. Die Mitglieder der Provinzialversammlungen wurden seinerzeit fürs erste Mal zur einen Hälfte vom König ernannt, zur anderen durch eigene Cooptation der ersten Hälfte zusammengebracht, die Mitglieder der Destriktsversammlungen zur Hälfte durch die Provinzialversammlungen gewählt, zur andern ebenfalls durch eigene Cooptation der ersten Hälfte bestimmt[21].

17) Maurer, Stadtverf. I, 604/605.
18) Barthold, Gesch. d. Hansa II, 23.
19) Grimm, Weistümer III, 869.
20) Unger, Gesch. d. dt. Landstände II 342—345.
21) Holtzmann, Franz. Verfassungsgesch. 387.

Ganz gleich in welcher der genannten Formen die nur behelfsweise angewandte Cooptation vorkommt, dadurch, daß sie nur behelfsweise neben der Wahl oder Ernennung angewandt wird, ist sie zu Gunsten fremder Tendenzen so stark in ihren Wirkungen beschränkt, daß man vielleicht von einem aristokratischen Charakter der Cooptation in dieser Form kaum noch sprechen kann.

Die Cooptation kann auch dadurch teilweise ihres aristokratischen Charakters entkleidet werden, daß den Mitgliedern des das Cooptationsrecht ausübenden Collegiums gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Auslese der neuen Mitglieder auferlegt werden; die Cooptation wird in diesen Fällen zwar regelmäßig angewandt, die dem Prinzip der Cooptation eigentlich entsprechende Freiheit der Auslese ist aber bis zu einem gewissen Grade gehemmt. Je nachdem welcher Art der die Hemmung bedingende Faktor ist, je nachdem ob also die Hemmung durch einen einzelnen, eine Behörde etc. oder durch eine interessierte Gesamtheit oder Mehrheit erfolgt, können wir unterscheiden zwischen Cooptation mit autorativer Hemmung und Cooptation mit demokratischer Hemmung.

Die autoritative Hemmung kann darin zum Ausdruck kommen, daß einem autoritativem Faktor, also entweder einem einzelnen oder einer autoritativen Behörde, das Recht gegeben ist, eine gewisse Anzahl von Kandidaten in Vorschlag zu bringen, aus denen dann das betreffende Collegium, dem das Selbstergänzungsrecht zusteht, die ihm geeignet erscheinenden Personen nach Gutdünken cooptieren kann.

Schon im römischen Recht finden wir diese Form der Cooptation für die Ergänzung der Priestercollegien in der Kaiserzeit[22]. Die Ergänzung erfolgte also in der Weise, daß ein außerhalb des Collegiums stehender autoritativer Faktor, der Kaiser, eine die Zahl der zu besetzenden Stellen übersteigende Anzahl von Kandidaten vorschlug, aus welchen das betreffende Collegium die ihm geeignet erscheinenden cooptierte.

Auch aus dem deutschen Recht sind Beispiele für die Anwendung der durch ein autoritatives Vorschlagsrecht gehemmten Cooptation bekannt.

In dieser Form scheint das Cooptationsrecht nach einem Statut von 1507 bei dem Schöffencollegium von Alsebrück in

22) Pauly's Real-Encyclopädie 1208.

Uebung gewesen zu sein[23]. Ebenso ist scheinbar in Winningen nach einem Statut von 1507 das Selbstergänzungsrecht der Schöffen durch das Vorschlagsrecht des dortigen Abtes beschränkt gewesen[24]. In ähnlicher Weise war das Cooptationsrecht der Schöffen zu Birresborn und Büdesheim beschränkt: Grundsätzlich hatte zwar der Herr von Prüm das Recht, Schöffen einzusetzen; das Schöffencollegium sollte aber selbst darüber entscheiden, ob die vorgeschlagenen Personen zur Amtsführung geeignet sind[25].

In der städtischen Ratsverfassung finden wir die Cooptation in derselben Form. So sollte z. B. in Waldkappel der Schultheiß für jede erledigte Ratsstelle dem Stadtrat drei Personen aus der Bürgerschaft präsentieren, aus denen sodann der Stadtrat einen Kandidaten zum Ratsherrn erwählte[26].

In Münster wurde auf Grund eines Vertrages zwischen dem Bischof und den Landständen vom Jahre 1368 ein stehender Rat eingesetzt, dem scheinbar auch ein durch das Vorschlagsrecht des Bischofs beschränktes Selbstergänzungsrecht gegeben wurde[27].

Häufiger als diese Form der Cooptation ist jene, bei der die autoritative Hemmung durch ein autoritatives Bestätigungsrecht bedingt ist; das Collegium cooptiert in diesem Falle aus vollkommen freier Entschließung die neuen Mitglieder, einem autoritativen Faktor ist aber die letzte Entscheidung über die Wirksamkeit der Wahl vorbehalten.

In dieser Form finden wir die Cooptation bei dem Schöffencollegium der Rodensteiner Mark. Die Schöffen durften sich hier beim Abgang eines Schöffen selbst ergänzen, der Gewählte mußte aber von dem Markgerichtsherrn bestätigt werden[28]. Ebenso war in Lohr (Elsaß) das Selbstergänzungsrecht des Schöffencollegiums durch das Bestätigungsrecht des Herrn beschränkt[29].

Als in Magdeburg im Jahre 1295 der Magistrat das Schöffencollegium neu konstituierte, protestierten die Schöffen dagegen und behaupteten, daß sie seit alten Zeiten das Recht zur Selbstergänzung gehabt hätten. Sie setzten ihren Anspruch

23) Grimm, Weistümer I, 789.
24) Grimm, dass. II, 503.
25) Grimm, dass. II, 524/525; II, 544.
26) Maurer, Stadtverf. IV, 267.
27) Kindlinger, Münsterische Beiträge z. Gesch. Deutschlands I, 2, S. 33.
28) Maurer, Markverf. 295/296; v. Löw, Markgenossensch. 204.
29) Grimm, Weistümer V, 489.

durch und wählten darauf immer ihre Kollegen selbst, die sie vom Erzbischof bestätigen ließen[30].

In der städtischen Ratsverfassung wurde besonders seit dem 15. Jahrhundert die Bestätigung der cooptierten Ratsherren durch den Landesherren üblich[31]. In Salzwedel sollte der Rat nach Ablauf des Jahres stets einen neuen Rat wählen, die Gewählten aber dem Landesherrn zur Bestätigung präsentiert werden[32]. Wie sich aus den Statuten von Saalfeld vom Jahre 1558 ergibt, gab es dort von alters her drei Räte, von denen jeder aus einem Bürgermeister und vier Ratsherren bestand und von denen einer jährlich das Stadtregiment zu führen hatte. Alljährlich wurde von dem alten Rat, der im abgelaufenen Jahre den Vorsitz gehabt hatte, gemeinsam mit einigen Personn der beiden anderen Räte ein neuer Rat gewählt, dessen Mitglieder darauf dem Landesherrn zur Bestätigung angezeigt werden mußten[33].

Ebenso war es in Neiße nach einer Erklärung des Rats aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts seit undenklichen Zeiten üblich gewesen, daß der alte Rat jährlich fünf Bürger und einen Bürgermeister für den neuen Rat wählte, die der Bischof bestätigte[34].

Auch in Frankenhausen sollten nach den Statuten vom Jahre 1534, wenn sich die Zahl der Ratsmitglieder durch Tod etc. vermindert hatte, die dort vorhandenen drei Räte zusammen einen neuen Ratsherrn wählen und dem Landesherrn zur Bestätigung anzeigen[35]. Dieselbe Bestimmung ist in den Statuten vom Jahre 1558 enthalten[36].

In Gera wurde nach den Statuten vom Jahre 1487 ebenfalls der neue Rat von den beiden andern Räten gewählt und die Namen der Gewählten darauf der Herrschaft zur Bestätigung angezeigt[37]. In den Statuten vom Jahre 1658 finden wir die gleiche Vorschrift[38].

In den Statuten von Greußen vom Jahre 1556 war bestimmt, daß wie seit den ältesten Zeiten auch in Zukunft drei Räte das Regiment führen sollten und zwei Räte jährlich den

30) Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg II, 167/168.
31) Maurer, Stadtverf. IV, 254, 280, 297.
32) Maurer, dass. IV, 254.
33) Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht, Teil 1, 128—130.
34) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.Samml. z. Gesch. schles. Städte 234.
35) Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen 467/468.
36) Walch, dass. Teil 1, 197—200.
37) Walch, dass. Teil 2, 135.
38) Schott, Sammlg. z. d. dt. Stadt- u. Landrechten I, 145/150.

dritten zu wählen hatten und die Namen der Gewählten zur Bestätigung einzureichen waren. Wenn die Zahl der Ratsherren sich durch Tod oder freiwilliges Ausscheiden eines Mitgliedes etc. verminderte, dann sollten die andern Ratspersonen zwei andere geignete Personen wählen, von denen eine durch den Herrn bestätigt wurde[39].

Auch in Bamberg hatte der Magistrat seit dem 18. Jahrhundert kein freies Cooptationsrecht mehr; die neu gewählten Ratsherren mußten dem Landesherrn zur Bestätigung, später sogar zur Ernennung aus drei von dem Magistrat in Vorschlag gebrachten Kandidaten präsentiert werden[40].

Ebenso sollte in Lauenburg, wenn eine Ratsstelle erledigt war, der Rat zwei Personen wählen, von denen der Landesherr einen als neuen Ratsherrn bestätigte[41].

In Gent gab es eine Behörde von 13 Schaffern, die im Falle des Todes oder freiwilligen Ausscheidens eines Mitgliedes selbst den Nachfolger wählen und dem Grafen zur Be-stätigung vorschlagen durften[42].

In vielen Städten gab es neben dem Stadtrat noch einen Bürgerausschuß, der auch oft das Selbstergänzungsrecht hatte, dessen neugewählte Mitglieder aber ebenfalls von einer anderen Behörde, entweder dem Stadtrat oder dem Landesherrn, bestätigt werden mußten.

In Grimmen wurde durch den Bürgervertrag vom Jahre 1685 ein sog. Zehnerausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder das erste Mal von den verschiedenen Gewerken und Zünften dem Rate vorgeschlagen und von diesem gewählt wurden. In Zukunft sollte das Collegium bei Minderung der Mitgliederzahl selbst zwei andere Personen wählen, von denen der Rat einen bestätigte. Auf die gleiche Weise erfolgte die Ergänzung bei dem sogen. Achtmännercollegium[43].

Ebenso waren in Saalfeld dem Rate noch vier Personen aus der Gemeinde beigeordnet, die ebenfalls jährlich vier andere Personen aus der Gemeinde zu wählen hatten; diese vier neu gewählten Vertreter der Gemeinde mußten dem Rat zur Bestätigung angezeigt werden, der, falls ihm eine Person nicht genehm war, einen anderen wählen konnte. Darauf mußten

39) Walch, dass. Teil 7 (Bd. 4), 80—83.
40) Maurer, Stadtverf. IV, 252.
41) Pufendorf, Observationes iuris universi III, app. 293—296.
42) Hüllmann, Städtewesen II, 425.
43) Dähnert, Sammlung pomm. u. Rüg. Landesurkunden II, 419

die vier Gemeindevertreter noch von dem Landesfürsten bestätigt werden[44].

In Greifswald wurden nach einem Vergleich zwischen Rat und Bürgerschaft im Jahre 1616 die sogen. Administratores, Vertreter der Bürgerschaft, eingesetzt, die in Zukunft eine etwa notwendig werdende Ergänzungswahl selbst vornehmen sollten, und zwar in der Weise, daß die Administratores für jede freigewordene Stelle zwei Personen wählten, von denen der Rat eine bestätigte[45]. Durch den Bürgervertrag von 1623 wurde hier ein sogen. Fünfzigmännercollegium eingerichtet, das ebenfalls in Zukunft im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes zwei andere geeignete Bürger wählen sollte, von denen der Rat einen bestätigte[46].

Auch in Stralsund hatte die Bürgerschaft eine Vertretung in dem Collegium der sogen. Hundertmänner. Durch den Bürgervertrag von 1616 wurde bestimmt, daß die Wahl der Hundertmänner, die bisher dem Rate zustand, in Zukunft von den Hundertmännern selbst vorgenommen werden sollte, und zwar in der Weise, daß sie selbst für jede Vakanz zwei Männer wählten, von denen einer durchs Los bestimmt und vom Rat bestätigt wurde[47].

Auf die gleiche Weise erfolgte in Loitz nach einer Urkunde vom Jahre 1779 die Ergänzung der sogen. Achtmänner. Bei eintretender Vakanz wählten die vier Viertelsmänner, ein Teil des Achtmännercollegiums, zwei neue Bürger, von denen der Magistrat einen durch Los als neues Mitglied des Collegiums bestimmte[48].

Die durch ein autoritatives Bestätigunsrecht gehemmte Cooptation finden wir z. B. auch bei der Akademie der Wissenschaften; die ordentlichen Mitglieder ergänzen sich selbst, diese Wahl bedarf aber der Bestätigung eines von ihnen ganz unabhängigen, autoritativen Faktors, des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In den bisher angeführten Beispielen bestand die autoritative Hemmung der Cooptation darin, daß die Freiheit der Auslese durch ein autoritatives Recht zum Vorschlag von Kandidaten oder zur Bestätigung der cooptierten Mitglieder be-

44) Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht Teil 1, 128—130
45) Dähnert, Sammlg. pomm. u. Rüg. Landesurkunden II, 276.
46) Dähnert, dass. II, 313.
47) Dähnert, dass. II, 77/78.
48) Dähnert, dass. Supplement I, 1220—1222.

schränkt war. Eine Hemmung, freilich anderer Art, liegt aber auch dann vor, wenn dem autoritativen Faktor zwar kein Vorschlags- oder Bestätigungsrecht zusteht, der autoritative Faktor aber selbst am Ergänzungsakt unmittelbar teilnimmt, wenn also die Ergänzung des betreffenden Collegiums nicht von diesem allein, sondern gemeinsam mit einer bestimmten Behörde vorgenommen wird. Die Hemmung liegt hier darin, daß für die Wahl von neuen Mitgliedern nicht der Wille der Mitglieder des Collegiums allein entscheidend ist, sondern gleichzeitig der Wille des an der Wahl teilnehmenden autoritativen Faktors. Von dem zahlenmäßigen Stärkeverhältnis des Collegiums zu dem an der Wahl beteiligten fremden Element hängt auch die Stärke der Hemmung ab. Diese wird also in jedem einzelnen Falle verschieden groß sein.

Auch für die Anwendung der Cooptation in dieser Form sind viele Beispiele bekannt.

So wurde in Bayreuth die Ratswahl von vier Ratsherren und dem landesherrlichen Vogt gemeinsam vollzogen[49]. In ähnlicher Weise sollte in Frankfurt nach einer Verfassungsurkunde eine etwa notwendig werdende Ergänzung des Rates von dem Rate und dem Schöffencollegium gemeinsam vorgenommen werden[50].

Bisweilen kam es vor, daß die Selbstergänzung eines Collegiums in doppelter Hinsicht beschränkt war. In Worms wurde im Jahre 1526 neben dem schon bestehenden ständigen Rat von 13 Mitgliedern noch ein äußerer Rat von 12 Mitgliedern eingesetzt. Dieser sollte jährlich in der Weise neu besetzt werden, daß der ständige Rat gemeinschaftlich mit dem abgehenden äußeren Rat 24 Personen aus der gemeinen Bürgerschaft wählte, aus denen sodann vom Bischof die zwölf neuen äußeren Ratsherren ernannt wurden[51]. Hier haben wir eine zweifache autoritative Hemmung, die einmal darin zum Ausdruck kommt, daß eine fremde autoritative Behörde, nämlich der ständige Rat, an der Ergänzung des äußeren Rats teilnimmt, andererseits darin, daß dem Bischof das Recht zusteht, aus den gewählten 24 Personen nach Gutdünken die neuen zwölf äußeren Ratsherren zu bestimmen.

Bisher sprachen wir nur von der Cooptation mit autoritativer Hemmung und den verschiedenen Erscheinungsformen

49) Maurer, Stadtverf. III, 162.
50) Fichard, Entstehung d. Reichsstadt Frankfurt 266.
51) Maurer, Stadtverf. II, 558.

der autoritativen Hemmung. Diese Hemmung kann aber auch von einem demokratischen Faktor ausgehen. Die Erscheinungsformen der demokratischen Hemmung sind die gleichen wie die der autoritativen Hemmung. Die demokratische Hemmung kann durch ein demokratisches Vorschlagsrecht, ein demokratisches Bestätigungsrecht oder durch die Teilnahme eines demokratischen Faktors an dem Ergänzungsakt bedingt sein.

Die Cooptation, gehemmt durch ein demokratisches Vorschlagsrecht, finden wir bei dem Rate von Frankfurt nach einem Vertrage vom Jahre 1358. Danach sollte die jährliche Neubesetzung des Rates in der Weise erfolgen, daß die Zünfte aus ihrer Mitte zwölf Personen wählten und dem Rat in Vorschlag brachten, aus denen dieser dann sechs Personen in den Rat wählte[52].

In Speier kam es nach den Zunftunruhen im Jahre 1349 zu einem Vergleich, wonach in Zukunft drei Räte, von denen jeder aus 28 Personen bestand, das Regiment führen sollten. Jedes Jahr sollte ein Rat neu gewählt werden, und zwar sollten zunächst aus jeder der 14 Zünfte vier Personen von den Zunftgenossen gewählt werden und aus diesen vier darauf von dem Rat selbst, nämlich demjenigen, der im abgelaufenen Jahre das Stadtregiment geführt hatte, zwei für den Rat des künftigen Jahres, also im ganzen 28 Personen, bestimmt werden[53].

Auch in Schweidnitz hatten die Zünfte und Bürger nach einer Vereinbarung vom Jahre 1389 das Recht, dem Rat 13 Personen, die auf eine sehr verwickelte Art gewählt worden waren, in Vorschlag zu bringen, aus denen der Rat sodann die sechs neuen Ratsherren bestimmte[54].

Hemmung der freien Auslese durch ein demokratisches Bestätigungsrecht finden wir bei der Cooptation des sogen. Fünfzigmännercollegiums in Stralsund, das nach den Unruhen in den Jahren 1801—1805 an Stelle des früheren Hundertmännercollegiums eingerichtet worden war. Dieses Fünfzigmännercollegium bestand aus je 25 Mitgliedern des Kaufmannstandes und des Gewerbestandes. Wenn eine Stelle erledigt war, so wählten die Fünfziger des Standes, zu dem der Ausgeschiedene gehört hatte, 3 andere Personen aus den

52) Fichard, Entstehung d. Reichsstadt Frankfurt 224.
53) Maurer, Stadtverf. II, 552.
54) Maurer, dass. II, 633/634; Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Sammlg. 236.

übrigen Personen desselben Standes, aus denen sodann von den Bürgern dieses Standes einer als neues Mitglied des Fünfzigercollegiums bestätigt wurde[55].

In der gleichen Form kommt die Cooptation bei den deutschen Mitgliedern des Generalrats der deutschen Reichsbank zur Anwendung. Diese haben zwar das Selbstergänzungsrecht, die neu cooptierten Mitglieder bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Generalversammlung der Anteilseigner.

Bedeutend zahlreicher sind aber die Beispiele aus der Geschichte für jene Art der demokratisch gehemmten Cooptation, bei der die Hemmung nicht auf einem demokratischen Vorschlags- oder Bestätigungsrecht beruhte, sondern in der Teilnahme eines gewissen demokratischen Faktors an dem Ergänzungsakt selbst zum Ausdruck kam.

So sollten z. B. in Meiningen nach den Rechten vom Jahre 1450 bei Erledigung einer Schöffenstelle die übrigen Schöffen gemeinsam mit den 8 Vertretern der Gemeinde einen neuen Schöffen bestellen[56].

In München wurde nach der Verfassung vom Jahre 1377 die Neubesetzung des Rats in der Weise vorgenommen, daß der bisherige Rat ein Mitglied des inneren und ein Mitglied des äußeren Rats bestimmte, die gemeinschaftlich mit zwei von der Gemeinde gewählten Gemeindevertretern die neuen 16 Mitglieder des inneren Rats wählten; diese 16 des inneren Rats wählten darauf noch 32 für den äußeren Rat[57].

In Regensburg wurden seit 1514 die Wahlen für den aus 16 Mitgliedern bestehenden inneren Rat und den aus 32 Mitgliedern bestehenden äußeren Rat gemeinsam von je 3 Vertretern des inneren Rats, des äußereen Rats und der gemeinen Bürgerschaft besorgt[58].

Ebenso sollten in Erfurt nach alten Statuten aus dem 14. Jahrhundert die vier Gemeindevertreter gemeinsam mit den Vertretern der Handwerker alljährlich die neuen vier Gemeindevorsteher wählen[59].

Nach der Ratsverfassung von Basel vom Jahre 1529 sollte der große Rat nicht von diesem allein, sondern in Ge-

55) Maurer, dass. IV, 265.
56) Grimm, Weistümer III, 596—598.
57) Maurer, Stadtverf. II, 591.
58) Maurer, dass. IV, 181.
59) Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht Teil 2, 35.

meinschaft mit den Vertretern der Zünfte, den sogen. Sechsern, neu ergänzt werden[60]. Im Jahre 1533 wurde das Selbstergänzungsrecht des großen Rates noch mehr beschränkt durch die Bestimmung, daß in Zukunft neben den Vertretern der Zünfte und Bürger auch der kleine Rat an der Ergänzungswahl teilnehmen sollte[61].

In Straßburg gab es seit 1482 einen Rat von 30 Personen, der aus 10 Vertretern der Geschlechter und 20 Handwerkern bestand. Die Ratsherren sollten jährlich zur Hälfte ausscheiden. Die neuen Vertreter der Geschlechter wurden darauf von dem gesamten abgehenden Rat, also nicht bloß von den alten Vertretern der Geschlechter, sondern von diesen gemeinsam mit den Handwerkervertretern aus den Geschlechtern gewählt[62]. Hier ist die Cooptation der Geschlechtervertreter sehr stark zu Gunsten der Handwerker beschränkt, da diese zahlenmäßig doppelt so stark sind wie jene. Eine gewisse Sicherung liegt für die Geschlechter nur darin, daß die neuen Vertreter aus den Geschlechtern gewählt werden mußten. Trotzdem werden es wahrscheinlich die Handwerkervertreter wegen ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit stets in der Hand gehabt haben, nur solche Personen in den Rat zu wählen, die ihnen selbst genehm waren, so daß faktisch das den Geschlechtervertretern gelassene stark beschränkte Cooptationsrecht vollkommen illusorisch wurde.

Auch in Dortmund wurde nach der Verfassung vom Jahre 1400 der aus 18 Personen bestehende Rat nicht von dem abgehenden Rate allein, sondern von diesem gemeinsam mit 6 Vertretern der erbgesessenen Bürgerschaft und 12 Vertretern der Gilden gewählt[63].

In Florenz wurde früher die Wahl der 6 Stadtvorsteher, der sogen. Priores, gemeinsam von den abgehenden Priores, den Vorstehern der 12 vorzüglichsten Zünfte und einigen Beigeordneten aus jedem Stadtteil vollzogen[64].

In Eßlingen sollten nach der Verfassungsordnung vom Jahre 1754 die Mitglieder des kleinen Rats von dem vereinigten kleinen und großen Rat gewählt werden[65].

---

60) Maurer, Stadtverf. II, 690/691.
61) Maurer, dass. II, 691.
62) Maurer, dass. II, 671.
63) Maurer, dass. II, 634/635.
64) Hüllmann, Städtewesen III, 427/428.
65) Maurer, Stadtverf. IV, 156.

Nach der Städteordnung von Hannover vom Jahre 1851 sollten die Magistratsmitglieder von dem Magistrat gemeinsam mit den von der Bürgerschaft gewählten Bürgervorstehern bestellt werden[66].

Ebenso sollte in Lübeck nach einer Verfassungsurkunde vom Jahre 1851 der aus 14 Mitgliedern bestehende Senat von einem Wahlcollegium gewählt werden, das zur Hälfte aus Mitgliedern des Senats, zur andern Hälfte aus Vertretern der Bürgerschaft bestand[67].

Auf die gleiche Weise sollte auch in Bremen nach der Verfassung vom Jahre 1854 der aus 18 Mitgliedern bestehende Senat gewählt werden[68].

Bisweilen kommt es auch vor, daß die Freiheit der Auslese in doppelter Hinsicht gehemmt ist, sowohl durch einen demokratischen wie autoritativen Faktor. So sollte z. B. in Wien nach der Verfassung vom Jahre 1783 die Wahl des Magistrats von den Magistratsräten gemeinsam mit dem äußeren Rat und einem Ausschuß der Bürgerschaft vorgenommen und die Gewählten darauf noch zur Bestätigung angezeigt werden[69]. In ähnlicher Weise wurde im Jahre 1793 bestimmt, daß die neuen Magistratsmitglieder in Zukunft gemeinsam von 6 Deputierten des äußeren Rats und zwei Vertretern jeder Innung gewählt werden sollten[70].

Ebenso wurde im Jahre 1475 für Breslau vom König Mathias eine Verordnung erlassen, daß in Zukunft die Wahl der neuen Ratsherren durch die Ratsherren und Schöffen gemeinsam mit 48 Vertretern der Kaufleute und Handwerker vorgenommen werden sollte[71]. Hier ist allerdings vor allem das demokratische Element so stark vertreten, daß der Einfluß des Ratsherrencollegiums selbst auf das Ergebnis der Wahl fast ohne Bedeutung ist.

Auch in Wetzlar war das Selbstergänzungsrecht des im Jahre 1712 eingerichteten großen Rates, der aus 12 Mitgliedern bestand, in doppelter Weise beschränkt. Jede der 12 Zünfte sollte 4 Zunftgenossen wählen, aus diesen 48 Kandidaten konnten die alten Mitglieder des großen Rats selbst 24 Personen eligieren, worauf der Stadtrat von diesen 24 Per-

66) Maurer, dass. IV, 340.
67) Maurer, dass. IV, 352.
68) Maurer, dass. IV, 353.
69) Maurer, dass. IV, 237.
70) Maurer, dass. IV, 237.
71) Maurer, Stadtverf. II, 702/703.

sonen 12 als die neuen Mitglieder des großen Rats bestätigte[72].

In Soest wurde im Jahre 1752 von Friedrich dem Großen ein neuer beständiger Rat eingesetzt, den der König fürs erste Mal selbst ernannte. In Zukunft sollten die Wahlen des Rates aber von dem Rate selbst und den 6 Hofkapitänen, den Repräsentanten der Bürgerschaft, die aber zusammen nur eine Stimme bei der Wahl hatten, vorgenommen werden. Außerdem war der Landesregierung die Bestätigung der Wahl vorbehalten[73]. Also auch hier Cooptation mit gleichzeitiger demokratischer und autoritativer Hemmung.

In Zürich bestand seit der Verfassungsordnung vom Jahre 1336 ein Rat von 26 Mitgliedern, und zwar je 13 Vertretern der Geschlechter und Zünfte. Im Jahre 1373 wurde bestimmt, daß die Ratsherren aus den Geschlechtern gemeinsam von dem Bürgermeister und dem ganzen abgehenden Rat, die Vertreter der Zünfte einbegriffen, gewählt werden sollten[74]. Auch hier zugleich autoritative und demokratische Hemmung des Selbstergänzungsrechts der Geschlechtervertreter. Die autoritative Hemmung liegt darin, daß ein autoritativer Faktor, nämlich der Bürgermeister, am Ergänzungsakt teilnimmt, die demokratische Hemmung darin, daß ein demokratisches Element, die Teilnahme der Zunftvertreter an der Wahl, das Ergebnis der Wahl beeinflußt.

Eine gewisse demokratische Hemmung der freien Auslese kann auch dadurch erreicht werden, daß die Wählbarkeit, also die passive Wahlfähigkeit, auf einen begrenzten Kreis von Personen beschränkt ist. Allerdings muß zugegeben werden, daß in jeder Beschränkung des Wahlrechts, ganz gleich ob es sich um eine Beschränkung der aktiven oder passiven Wahlfähigkeit handelt, stets ein gewisses aristokratisches Element liegt; denn jede Bevorzugung einer Bevölkerungsklasse zu Ungunsten einer anderen bedeutet Herrschaft des aristokratischen Prinzips. Andererseits leuchtet ohne weiteres ein, daß bei der Cooptation durch die Beschränkung der Wählbarkeit auf einen bestimmten Personenkreis die Freiheit der Auslese des cooptierenden Collegiums tatsächlich nicht mehr vorhanden ist, da die Mitglieder des

72) Maurer, dass. III, 229.
73) Maurer, dass. IV, 245/246.
74) Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. Zürichs I, 336/337.

Collegiums nicht jeden, der ihnen genehm ist, cooptieren, sondern nur einen begrenzten Kreis von Personen bei der Ergänzungswahl berücksichtigen dürfen. Man kann daher vielleicht diese Art der Hemmung als demokratisch innerhalb eines aristokratischen Kreises bezeichnen; denn jede aristokratische Klasse kann nach innen wieder streng demokratisch organisiert sein. Freilich kann man auch in diesem Falle nur dann von demokratischer Hemmung sprechen, wenn das betreffende Collegium durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, die neuen Mitglieder aus einem bestimmten begrenzten Personenkreis zu cooptieren, nicht dagegen, wenn diese Beschränkung in der Freiheit der Auslese nur eine freiwillige Selbstbeschränkung ist; denn die Selbstbeschränkung will das Eindringen unliebsamer Kreise verhindern, fördert also die Kliquenwirtschaft und ist nur ein Mittel, zu einer besseren Verwirklichung der aristokratischen Ziele und einer Befestigung der Stellung des betreffenden Collegiums. Durch die freiwillige Selbstbeschränkung in der Freiheit der Auslese wird meist jeder Zusammenhang mit der außerhalb des Collegiums stehenden Bevölkerung zerrissen, während bei der gesetzlich festgesetzten Beschränkung der Wählbarkeit auf einen bestimmten Personenkreis wenigstens ein gewisser Zusammenhang mit einem Teile der Bevölkerung gewahrt ist.

So ergänzten sich z. B. die Schöffen von Cöln, die das Cooptationsrecht hatten, aus der sogen. Schöffenbruderschaft[75], einer Genossenschaft von Familien, die das Schöffenamt erblich an sich gebracht hatten und sich ihrerseits wieder durch Aufnahme neuer Mitglieder aus den andern Geschlechtern ergänzen durften[76].

Nach der Ratsverfassung von Cöln vom Jahre 1351 durfte der Rat, der das Recht zur Selbstergänzung hatte, nur solche Bürger in den Rat cooptieren, die ein größeres Grundeigentum besaßen[77]. Ebenso durfte auch der aus 82 Mitgliedern bestehende weite Rat, dessen neue Mitglieder jährlich von den abgehenden selbst gewählt wurden, sich nur aus den Geschlechtern ergänzen[78].

---

75) Maurer, Stadtverf. I, 634; III, 578; Wilda, Gildenwesen 180, 186; Lambert, Dt. Städteverfassungen II, 177, 185.
76) Maurer, dass. I, 244.
77) Hüllmann, Städtewesen II, 452/453.
78) Hüllmann, dass. II, 462.

In ähnlicher Weise ergänzte sich der Rat von Frankfurt, der aus drei sogen. Bänken bestand[79]. Auf der ersten Bank saßen die 14 Schöffen, die zweite aus 14 Bürgern bestehende Bank war die Bank der Gemeinde, die dritte aus 14 Vertretern der Handwerker bestehende Bank die Handwerkerbank. Die Schöffen, die schon im 12. Jahrhundert das Cooptationsrecht erlangt hatten, ergänzten sich aus der zweiten Bank[80]. Die zweite und dritte Bank hatten ein gemeinsames Cooptationsrecht. Sowohl die Mitglieder der zweiten wie der dritten Bank wurden von den beiden Bänken selbst gemeinsam gewählt, und zwar mußten die neuen Mitglieder der zweiten Bank, der Bank der Gemeinde, teils aus Vertretern der Geschlechter, teils aus adligen Bürgern bestehen, die Mitglieder der dritten Bank, der Handwerkerbank, aus den Gewerbe- und Handelsleuten genommen werden[81].

Der Stadtrat von Freiburg war, obwohl er das Selbsergänzungsrecht hatte, in der Freiheit der Auslese doch in gewissem Sinne beschränkt durch die Bestimmung, daß der Rat zu gleichen Teilen aus Vertretern der Geschlechter, der Kaufleute und der Handwerker bestehen mußte[82].

Ebenso war dem Cooptationsrecht des Rates von Straßburg, der nach der Verfassung vom Jahre 1334 aus 47 Ratsherren bestehen sollte, durch die Bestimmung ein gewisses demokratisches Element beigemischt, daß unter den 47 Ratsherren 25 Vertreter der Handwerker, 14 Bürger und 8 Vertreter der Ritter sein mußten[83].

Ebenso besagt eine Verordnung von Oppenheim vom Jahre 1287, daß der dort bestehende Stadtrat, der sich selbst ergänzen durfte, auf 16 Rittern und 16 Bürgern bestehen sollte[85].

Auch für den Rat von Schwäbisch-Hall, der ebenfalls das Recht zur Selbstergänzung hatte, war bestimmt, daß unter seinen 26 Mitgliedern 12 Vertreter der Bürger, 6 Vertreter der sogen. Mitterbürger und 8 Handwerker sein sollten[86].

---

79) Fichard, Entstehung d. Reichsstadt Frankfurt 39, 310.
80) Fichard, Entstehung d. Reichsst. Frankf. 39, 310; Maurer, Stadtv. IV, 145; Wilda, Gildenwesen 218.
81) Wilda, dass. 219; Maurer, dass. IV, 145.
82) Maurer, dass. II, 679/680.
83) Maurer, dass. II, 668.
84) Maurer, dass. II, 669.
85) Maurer, dass. I, 613.
86) Maurer, Stadtverf. II, 567/568.

In Speier durfte sich seit Beendigung der Zunftunruhen im Jahre 1349 der neu eingesetzte Rat nur noch aus Mitgliedern der Zünfte ergänzen; das Cooptationsrecht des Rates war hier noch weiter demokratisch gehemmt dadurch, daß jede der 14 Zünfte 4 Personen vorschlug, aus denen vom alten Rat je 2, im ganzen 28 Personen, als Mitglieder für den Rat des kommenden Rates gewählt wurden[87].

In Hamburg sollten von dem 28 Mitglieder umfassenden Ratscollegium, das ebenfalls das Recht hatte, sich selbst zu ergänzen, 14 Mitglieder aus dem gelehrten Stande und 14 aus dem Handelsstande sein[88].

Ebenso sollte in Stralsund das durch den Bürgervertrag von 1616 eingesetzte Fünfzigmännercollegium aus je 25 Vertretern des Kaufmanns- und Gewerbestandes bestehen, und bei Erledigung einer Stelle sollten die Fünfziger des Standes, zu dem der Ausgeschiedene gehört hatte, selbst drei Personen aus demselben Stande wählen, von denen sodann einer von den Bürgern dieses Standes bestätigt wurde[89].

Auch in Peine sollte der sich selbst ergänzende Rat immer zur Hälfte aus Vertretern der Gilden und zur andern Hälfte aus Vertretern der Gemeinde bestehen[90].

In ähnlicher Form kam die Cooptation in den Städten Südfrankreichs vor. In vielen Städten gab es schon seit dem 12. Jahrhundert neben der allgemeinen Bürgerversammlung ein sogen. Consilium und als oberstes Organ die Consuln. Sowohl das Consilium wie die Consuln ergänzten sich durch Cooptation. In einigen Städten mit dieser Verfassung war es üblich, daß die Consuln ihre Mitglieder aus der Zahl der ehemaligen Mitglieder des Consiliums oder auf Grund von Vorschlägen des Consiliums cooptierten[91]. Wahrscheinlich muß man in diesen Fällen eher von autoritativer als von demokratischer Hemmung sprechen, da ja das Consilium, aus dem sich die Consuln ergänzten, in keinem Zusammenhang mit der Bürgerschaft stand, wenigstens soweit es sich seinerseits auch wieder selbst ergänzte.

Wie wir aus der Fülle der bisherigen Beispiele ersehen können, wird durch die in den verschiedensten Formen mög-

87) Maurer, dass. II, 552.
88) Maurer, dass. IV, 176.
89) Maurer, dass. IV, 265.
90) Pufendorf, Observationes iuris universi IV, appendix 275/276.
91) Holtzmann, Franz. Verfassungsgesch. 174.

liche Beschränkung der Freiheit der Auslese das in der Cooptation liegende aristokratische Element bedeutend abgeschwächt, entweder zu Gunsten eines autorischen Faktors oder zu Gunsten des demokratischen Prinzips. Die durch die Cooptation in ihrer ursprünglichsten natürlichen Form bezweckte Unabhängigkeit von fremden Faktoren ist nicht mehr vollkommen vorhanden, da durch die Beschränkung der Freiheit der Auslese anderen, außerhalb stehenden Faktoren ein gewisser Einfluß auf die Zusammensetzung des das Cooptationsrecht ausübenden Personenkreises eingeräumt wird. Der aus dem Wesen der Cooptation resultierenden Tendenz zu aristokratischer Abschließung ist bis zu einem gewissen Grade künstlich von außen her ein Riegel vorgeschoben.

Außer durch Beschränkung der Freiheit der Auslese kann die Cooptation ihren aristokratischen Charakter auch dadurch teilweise verlieren, daß die ihrem natürlichen Wesen entsprechende Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft beseitigt wird und an deren Stelle der periodische Wechsel der Mitglieder tritt. Cooptation und periodischer Wechsel der Mitglieder sind Gegensätze. Wie bereits gesagt, im Begriff der Cooptation liegt der Gedanke der Unabhängigkeit. Die Cooptation will das Collegium, dem das Cooptationsrecht zusteht, zu einem vollständig selbständigen Gebilde machen, nicht nur die Freiheit der Auslese soll dem Collegium vorbehalten sein, sondern auch die Bestimmung über die Dauer der Mitgliedschaft. Das dem Wesen der Cooptation Entsprechende ist daher Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft; diese ist daher, wie bereits früher gesagt, eins der typischen Merkmale der freien, streng aristokratischen Cooptation, der Cooptation in ihrer ursprünglichsten natürlichen Form. Wenn die Lebenslänglichkeit nicht mehr üblich ist, sondern an ihre Stelle der periodische Wechsel der Mitglieder getreten ist, so deutet das auf den Einfluß anderer Tendenzen hin, die denen des über das Cooptationsrecht verfügenden Collegiums entgegengesetzt sind. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft dem Collegium eine weit größere Machtfülle gibt und weit eher zu einer Erstarrung und Kliquenwirtschaft führen kann als in jenem andern Fall, bei dem jedes Mitglied nach einem

bestimmten Zeitraum gezwungen ist, wieder abzutreten und einem andern Platz zu machen.

Der periodische Wechsel der Mitglieder kann in zwei verschiedenen Abarten vorkommen, entweder als periodische Teilerneuerung oder als periodische Gesamterneuerung, je nachdem ob nur ein Teil des Collegiums nach bestimmter Zeit abtritt und von den übrigen Mitgliedern oder von den abgehenden oder schließlich von der Gesamtheit des alten Collegiums nun andere Personen an Stelle der ausscheidenden cooptiert werden oder das gesamte Collegium zurücktritt und dieses selbst die neuen Mitglieder wählt.

Besonders aus der Ratsverfassung der deutschen Städte lassen sich viele Beispiele für den periodischen Wechsel der Mitglieder anführen.

So sollte z. B. in Ulm nach einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1548 der Rat jährlich wechseln. Die Erwählung des neuen Rates erfolgte in der Weise, daß sämtliche Ratsherren, die im letzten Jahre das Stadtregiment geführt hatten, zunächst 9 Personen für die sogen. höheren Aemter wählten, darauf diese 9 gemeinsam mit den 12 Vertretern der Geschlechter des alten Rats die neuen 10 Gemeindevertreter und schließlich die die höheren Aemter innehabenden Mitglieder des alten Rats gemeinsam mit den 10 neu gewählten Gemeindevertretern die 12 neuen Vertreter der Geschlechter wählten[92]. In der gleichen Weise erfolgte die Wahl nach der Verordnung vom Jahre 1558; nur war jetzt das Verhältnis der Zahl der Vertreter aus den beiden Bevölkerungsklassen zu Gunsten der Handwerker verschoben[93].

Ebenso war in Bayreuth periodische Gesamterneuerung, und zwar wahrscheinlich alljährlich, üblich[94]. Auch in Frankfurt wählte, wie sich aus einem Statut vom Jahre 1358 ergibt, der alte Rat jährlich den neuen[95]. In Eßlingen mußte nach der Regimentsordnung vom Jahre 1552 der gesamte kleine Rat jährlich wechseln[96]. In Augsburg war seit dem 13. Jahrhundert die periodische Gesamterneuerung des Rates üblich[97]. Ebenso wurde in Cöln im Jahre 1351 be-

92) Jäger, Jurist. Magazin f. d. dt. Reichsstädte 318.
93) Jäger, dass. 334/335.
94) Maurer, Stadtverf. III, 162.
95) Fichard, Entstehung d. Reichsstadt Frankfurt 224.
96) Maurer, Stadtverf. IV, 155.
97) Maurer, dass. I, 612; von Stetten, Gesch. v. Augsburg 36.

stimmt, daß sowohl der enge wie der weite Rat jährlich wechseln solle und die neuen Mitglieder von den abgehenden gewählt werden sollten[98]. Dasselbe gilt für den Rat von Straßburg nach einem Stadtrecht vom Jahre 1245[99] und nach der Verfassung vom Jahre 1334[100]. Auch in vielen anderen Städten fand eine periodische Gesamterneuerung des Rates statt[101].

Auch in den italienischen Städten finden wir den periodischen Wechsel der Stadtbehörde. In Florenz sollten die gesamten abgehenden Stadtvorsteher die Wahl der neuen vornehmen[102]. Ebenso wurden in Alessandria die neuen sogen. 48 Bürgerältesten von einem Teil der austretenden Stadtbehörden gewählt[103].

In Regensburg, wo die Neuwahl des inneren und äußeren Rats nach der Verfassungsordnung vom Jahre 1514 von je 3 Mitgliedern der beiden Räte gemeinsam mit 3 gemeinen Bürgern vorgenommen wurde, sollte die Neuwahl zwar jedes Jahr erfolgen, die alten Ratsmitglieder konnten jedoch wiedergewählt werden[104]. Diese Regelung stellt offenbar ein Kompromiß zwischen dem aristokratischen und demokratischen Prinzip dar. Durch die jährliche Neuwahl brachte man einerseits ein demokratisches Element in die Verfassung hinein, andererseits machte man dem aristokratischen Prinzip dadurch gewisse Konzessionen, daß die Wiederwahl der alten Ratsherren gestattet wurde.

98) Hüllmann, Städtewesen II, 452/453; II, 462.
99) Hüllmann, dass. III, 571.
100) Maurer, Stadtverf. II, 668.
101) in Basel, vgl. Hüllmann, dass. II, 467/468; Maurer, dass. II, 569/570, 573; Heusler, Verf.-Gesch. d. Stadt Basel 156, 421, 428, 441/2, 444;
in Luzern, vgl. Maurer, dass. I, 612;
in Saalfeld, vgl. Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht Teil 1, 34;
in Soest, vgl. Maurer, dass. IV, 245/246;
in Braunschweig, vgl. Maurer, dass. II, 647/648;
in Bremen, vgl. Duntze, Gesch. d. freien Stadt Bremen 355/356;
in Salzwedel, vgl. Maurer, dass. IV, 254;
in Stendal, vgl. Maurer, Stadtverf. IV, 256;
in Lautenberg, vgl. Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen 434;
in Möllen, vgl. Maurer, dass. I, 554;
in Berlin u. Kölln, vgl. Maurer, dass. I, 612;
in Neisse, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Urk.Sammlg. 234;
in Schweidnitz, vgl. Maurer, dass. I, 612;
in Landeshut, vgl. Maurer, dass. I, 612;
in Hainau, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Urk.Sammlg. 234;
in Ratibor, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, dass. 234;
in Strehlen, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, dass. 234;
in Liegnitz, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, dass. 234;
in Görlitz, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, dass. 234/235;
in Breslau, vgl. Tzschoppe u. Stenzel, dass. 234; Maurer, dass. II, 599.
102) Hüllmann, Städtewesen III, 427/428.
103) Hüllmann, dass. III, 348/349.
104) Maurer, dass. IV, 181.

In Straßburg fand nach der Verfassung vom Jahre 1482 nur eine jährliche Teilerneuerung des Rates statt. Die Ratsherren wurden für zwei Jahre gewählt, jedes Jahr mußte aber der Rat zur Hälfte ausscheiden[105].

In Freiburg sollte nach der Verfassung vom Jahre 1307 der gesamte Rat zwar jährlich neu gewählt werden; da aber die abgehenden 12 Ratsherren wieder 6 aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des neuen Rates wählten und diese 6 nur 6 weitere Personen aus der Gemeinde wählten, gab es auch hier faktisch nur eine periodische Teilerneuerung[106].

In Saalfeld gab es, wie sich aus den Statuten vom Jahre 1558 ergibt, von alters her drei Räte mit insgesamt 15 Mitgliedern, von denen immer 5, jährlich wechselnd, den regierenden Rat bildeten. Die Ratsherren wurden auf drei Jahre gewählt; der periodische Wechsel fand in der Weise statt, daß jährlich ein Rat von 5 Mitgliedern ausscheiden mußte und an dessen Stelle von den gesamten Räten ein neuer Rat gewählt wurde[107].

Ebenso hatte Speier seit 1349 drei Räte von je 28 Mitgliedern, von denen einer jährlich ausscheiden sollte; von dem regierenden Rat waren darauf aus den Zünften 28 neue Personen zu wählen[108]. Aehnlich erfolgte der Wechsel der Ratsmitglieder nach der Verfassung vom Jahre 1514; von den beiden aus je 24 Personen bestehenden Räten sollte immer einer ein Jahr lang regieren und von dem jedes Jahr ausgehenden Rate 24 Personen zu dem neuen Rat gewählt werden[109].

Auch Flensburg hatte einen Rat, den man sich in der Art wechselnd denken muß, daß jährlich ein Teil der Mitglieder austrat und es dem Gutdünken der Ratsherren überlassen war, entweder welche von seinen ehemaligen Mitgliedern zu cooptieren oder sich teilweise durch ganz neue zu ergänzen[110].

Ebenso sollte in Gera nach den Statuten von 1487 und 1658 von den dort vorhandenen drei Räten jährlich einer ausscheiden und darauf von den beiden andern Räten die

105) Maurer, dass. II, 671.
106) Schott, Sammlg. z. d. dt. Stadt- u. Landrechten III, 18.
107) Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht Teil 1, 128—130.
108) Maurer, Stadtverf. II, 552.
109) Maurer, dass. II, 688.
110) Wilda, Gildenwesen 158/159.

Wahl der Mitglieder für den neuen Rat vorgenommen werden[111].

In der gleichen Weise erfolgte der periodische Wechsel der Ratsmitglieder in Greussen nach den Statuten vom Jahre 1556[112].

In Metz gab es einen Rat von 13 Mitgliedern, für die durch die Wahlordnung vom Jahre 1346 der periodische Wechsel in der Weise geregelt war, daß alle drei Jahre und 17 Wochen ein Mitglied des Rates ausscheiden und an dessen Stelle von den 12 übrigen Mitgliedern eine andere Person gewählt werden sollte[113]. Bei dieser Form des periodischen Wechsels der Mitglieder kann man wohl kaum von einer Beschränkung der Selbständigkeit des Collegiums sprechen; denn da der periodische Wechsel immer nur in einem Abstande von einigen Jahren erfolgt und außerdem immer nur ein Mitglied ausscheidet, beträgt die Dauer der Mitgliedschaft des einzelnen faktisch doch 40—45 Jahre.

Den periodischen Wechsel der Mitglieder haben wir auch beim Generalrat der deutschen Reichsbank, und zwar als periodische Teilerneuerung in der Weise, daß die Mitglieder für drei Jahre gewählt werden, jedes Jahr aber von den beiden Mitgliedergruppen, dem Collegium der deutschen und dem Collegium der ausländischen Mitglieder, je zwei ausscheiden und die übrigen Mitglieder, jede Gruppe für sich, zwei andere Personen als neue Mitglieder cooptieren.

Als eine wesentliche Beschränkung der Freiheit und Selbständigkeit des Collegiums muß es angesehen werden, wenn diese Art der Hemmung — periodischer Wechsel der Mitglieder — mit einer der oben beschriebenen Arten der Hemmung — autoritative oder demokratische — vereinigt ist. Als Beispiel ist hierfür das Collegium der deutschen Mitglieder des Generalrats der Reichsbank zu nennen: erstens ist die Dauer der Mitgliedschaft auf drei Jahre beschränkt, zweitens bedürfen die neu cooptierten Mitglieder der Bestätigung durch die Generalversammlung der Anteilseigner. Man kann sagen, daß hier von der Gefahr einer Erstarrung, die ohne Zweifel in der freien Cooptation liegt, kaum noch die Rede sein kann. Diese Form der Cooptation

111) Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht Teil 12, 135; Schott, Sammlg. z. d. dt. Stadt- u. Landrechten I, 145—150.
112) Walch, dass. Teil 7 (Bd. 4), 80—83.
113) Maurer, Stadtverf. II, 654.

mag sogar für manche Fälle, in denen eine der Objektivität oft entbehrende Ergänzung durch Wahl oder Ernennung nicht angebracht ist, zu empfehlen sein.

Aus der Geschichte der Ratsverfassung der deutschen Städte lassen sich eine ganze Reihe ähnlicher Beispiele anführen. So haben wir z. B. bei dem Rate von Bayreuth einerseits Cooptation mit autoritativer Hemmung, die durch die Teilnahme des landesherrlichen Vogts an der Ratswahl bedingt ist, andererseits die weitere Beschränkung der Selbständigkeit des Ratscollegiums durch das Erfordernis des periodischen Wechsels der Mitglieder[114].

Aehnlich in Soest neben dem periodischen Wechsel der Mitglieder gleichzeitig eine demokratische und autoritative Hemmung des Cooptationsrechts[115].

Ebenso war in Neisse die Selbständigkeit des sich selbst ergänzenden Collegiums einerseits durch den periodischen Wechsel der Mitglieder beschränkt, andererseits die Freiheit der Auslese durch ein autoritatives Bestätigungsrecht gehemmt[116]. Dasselbe war in Salzwedel der Fall[117]. In vielen Städten finden wir eine ähnliche doppelte Hemmung des freien Cooptationsrechtes[118].

§ 3. Die direkte Cooptation.

Die bisher besprochenen verschiedenen Formen der Cooptation ergaben sich aus der Tatsache, inwieweit in den einzelnen Fällen ihrer Anwendung die drei typischen Merkmale der Cooptation, Regelmäßigkeit der Anwendung, Freiheit der Auslese und Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft, erhalten oder durch Einfluß anderer Tendenzen beschränkt waren, wodurch das in der Cooptation liegende aristokratische Element mehr oder weniger abgeschwächt wurde. Im

114) Maurer, Stadtverf. III, 162.
115) Maurer, dass. IV, 245/246.
116) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Sammlg. 234.
117) Maurer, dass. IV, 254.
118) bei dem Rate von Saalfeld: periodische Teilerneuerung und autoratives Bestätigungsrecht, vgl. Walch, Verm.Beiträge z. d. dt. Recht Teil 1, 128—130;
bei dem Rate von Speier: periodische Teilerneuerung und demokratisches Vorschlagsrecht, vgl. Maurer, dass. II, 552;
bei dem Rate von Gera: periodische Teilerneuerung und autoratives Bestätigungsrecht, vgl. Walch, dass Teil 2, 135; Schott, Sammlg. z. d. dt. Stadt- u. Landrechten I, 145—150;
bei dem Rate von Greußen: periodische Teilerneuerung und autoritatives Bestätigungsrecht, vgl. Walch, dass. Teil 7 (Bd. 4) 80—83;
bei dem Rate von Wien: periodische Gesamterneuerung und gleichzeitig demokratische und autoritative Hemmung, vgl. Maurer, dass. IV, 237.

Folgenden soll noch kurz auf die Art und Weise der Durchführung des Ergänzungsverfahrens eingegangen werden. Es handelt sich darum, wer bei dem Ergänzungsakt mitwirkt, ob die Gesamtheit des Collegiums, nur ein Teil der Mitglieder des Collegiums, ein Organ oder ein Ausschuß, oder ob schließlich dem einzelnen Mitglied das Recht zur Ernennung seines Nachfolgers zusteht.

In den meisten Fällen, vor allem bei den Organen wird die Zuwahl durch die Gesamtheit der Mitglieder vorgenommen werden, wobei natürlich ein bestimmtes Stimmenverhältnis maßgebend ist. Diese Art der Zuwahl durch die Gesamtheit des Collegiums ist ohne Zweifel die Regel. Es erübrigt sich daher, dafür einzelne Beispiele anzuführen.

Es kommt aber oft vor, daß die Cooptation nicht durch die Gesamtheit, sondern nur durch ein Teil des Collegiums, einen Ausschuß oder ein Organ, bewirkt wird, es gibt vor allem viele Fälle, in denen die Ausübung des Ergänzungsaktes durch die Gesamtheit der Mitglieder praktisch undurchführbar ist. Denken wir nur an Körperschaften und an alle sonstigen größeren Personenverbände, bei denen mit Rücksicht auf die Größe der Mitgliederzahl die Berücksichtigung der Meinung des einzelnen Mitgliedes bei dem Ergänzungsakt praktisch unmöglich ist. Hier beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder nicht die Gesamtheit, sondern meist ein Organ, ein Vorstand oder dergl. Ich sprach z. B. schon weiter oben von Cooptation der kommunistischen Partei in Sowjet-Rußland. Tatsächlich findet nur der Aufnahme in die Partei, der dieser selbst genehm ist, sie ergänzt sich also selbst. Natürlich ist es aber ganz unmöglich, daß bei der Aufnahme neuer Mitglieder die Meinung jedes einzelnen Parteigenossen berücksichtigt wird; das würde einer kleinen Volksabstimmung gleichkommen; man hilft sich, indem man einem kleineren Mitgliederkreise, einem Parteiausschuß oder Ortsvorstand etc., die Entscheidung über die Aufnahme irgend einer Person als Mitglied überläßt. Ebenso ist es bei allen größeren Personenverbänden, z. B. den Zünften, bei denen wahrscheinlich meist der Zunftvorstand über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmen konnte; ebenso ist es noch heute bei den meisten Vereinen, bei denen auch meist der Vorstand oder ein sonstiger engerer

Mitgliederausschuß über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet.

Aber auch bei Organen, denen das Cooptationsrecht zusteht, und bei denen mit Rücksicht auf die geringe Mitgliederzahl die Ausübung der Zuwahl durch die Gesamtheit der Mitglieder sehr gut möglich ist, kommt es vor, daß die Cooptation nur durch einen engeren Kreis von Mitgliedern vorgenommen wird. Und auch dafür lassen sich gerade aus der Ratsverfassung, wo die Cooptation einen großen Anwendungsbereich gefunden hat und in den mannigfaltigsten Formen zur Anwendung gekommen ist, viele Beispiele anführen. Besonders dann erfolgte die Ergänzung nur durch einen Ausschuß der Gesamtheit der Mitglieder, wenn die freie Auslese bei der Cooptation durch die Teilnahme eines fremden Faktors gehemmt war.

So sollte z. B. in Lübeck nach der Verfassungsurkunde vom Jahre 1851 die Neuwahl des aus 14 Mitgliedern bestehenden Senats durch einen Ausschuß vorgenommen werden, der zur Hälfte aus Mitgliedern des Senats, zur andern Hälfte aus Vertretern der Bürgerschaft bestand[119].

Aehnlich wurde in Bremen, wo es 4 Räte von je 7 Mitgliedern gab, nach den Statuten vom Jahre 1433 die Neuwahl eines Ratsherrn in der Weise vorgenommen, daß von jedem Rate aus seinen Mitgliedern einer bestimmt wurde und diese vier darauf den neuen Ratsherrn cooptierten[120].

In Verden sollte im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der dort bestehenden zwei Räte der sogen. sitzende Rat, der in dem betreffenden Jahre gerade das Stadtregiment führte, aus 3 von dem ruhenden Rat vorgeschlagenen Kandidaten das neue Ratsmitglied cooptieren[121].

In Eßlingen wurde nach der Regimentsordnung vom Jahre 1552 die Neuwahl des aus 21 Personen bestehenden kleinen Rats durch 7 Mitglieder des kleinen Rats vorgenommen, von denen 5 durch Wahl der Gesamtheit bestimmt wurden und 2 auf Grund ihrer besonderen Stellung zur Teilnahme an der Wahl berechtigt waren[122].

---

119) Maurer, Stadtverf. IV, 352.
120) Pufendorf, Observationes iuris universi II, appendix 33—36.
121) Pufendorf, dass. I, appendix 77—79.
122) Maurer, dass. IV, 155.

In Regensburg wurden nach der Verfassung vom Jahre 1514 die Wahlen des inneren und des äußeren Rats von je 3 Mitgliedern der beiden Räte gemeinsam mit 3 Vertretern der Bürger besorgt[123].

In Bayreuth wurde die Ratswahl durch 4 Ratsherren in Gemeinschaft mit dem landesherrlichen Vogt vollzogen[124].

In ähnlicher Weise erfolgte in Memmingen nach der Wahlordnung von 1551 die Neuwahl des Ratscollegiums durch einen Ausschuß von 9 Mitgliedern des alten Ratscollegiums„ die teils durch Wahl des Ratskollegiums selbst, teils durch eigene Cooptation der gewählten Mitglieder bestimmt wurden[125].

In Bologna wurden die Wahlen des großen und des kleinen Rats von den Räten selbst vollzogen, in der Weise, daß aus der Gesamtzahl der Mitglieder 40 Personen, von denen je 10 immer Vertreter eines der 4 Stadtviertel sein mußten, durch Los ermittelt wurden und diese 40 nun die Neuwahl der beiden Räte vornahmen[126]. Die gleiche Einrichtung bestand in Trevigi für die Wahl des großen, in Padua für die Wahl des kleinen Rats[127].

Aus der Geschichte sind auch einige Fälle bekannt, bei denen dem einzelnen Mitgliede das Recht, über seinen Sitz zu verfügen, zustand. In dieser Form kam die Cooptation z. B. in der Kirchspielsverfassung Dithmarschens zur Anwendung. In jedem Kirchspiel fungierten als oberste Behörde die sogen. Slüter, von denen jeder, wenn er am Ende des Jahres von seinem Amt abtreten mußte, selbst seinen Nachfolger ernannte[128].

Ebenso konte auch im Lande Delbrück jedes einzelne Mitglied des abgehenden Rates selbständig die Ratswürde auf einen anderen übertragen[129].

Neben dieser Form der Cooptation, wo die Ergänzung durch einen Ausschuß des Collegiums oder durch das einzelne Mitglied bewirkt wird, gibt es auch gewisse Grenzfälle zwischen Cooptation durch die Gesamtheit des Collegiums und der Cooptation durch einen Ausschuß oder durch

123 Maurer, dass. IV, 181.
124) Maurer, dass. III, 162.
125) Jäger, Juristisches Magazin f. d. dt. Reichsstädte I, 219—223.
126) Hüllmann, Städtewesen III, 316/317.
127) Hüllmann, dass. III, 315.
128) Nehlsen, Gesch. v. Dithmarschen 55/56.
129) Maurer, Einleitung z. Gesch. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadtverf. 328/9.

das einzelne Mitglied, nämlich dort, wo die Ergänzung zwar durch die Gesamtheit oder wenigstens Mehrheit der Mitglieder erfolgt, einer bestimmten Gruppe der Mitglieder oder dem einzelnen aber das Recht zusteht, dem Gesamtcollegium die als Nachfolger gewünschten Personen in Vorschlag zu bringen. Man kann vielleicht von einer gewissen Hemmung der freien Auslese innerhalb des betreffenden Collegiums sprechen. Es ist in gewissem Sinne eine Selbstbeschränkung des Collegiums, die von den einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedergruppen gegenseitig ausgeübt wird, also von innen heraus durch das Collegium selbst erfolgt, nicht aber durch äußere Faktoren bedingt ist, wie es bei der bereits bekannten Form der Cooptation mit autoritativer bezw. demokratischer Hemmung der Fall ist.

In dieser Form, Vorschlagsrecht der einzelnen Mitgliedergruppen — Cooptation durch die Gesamtheit, finden wir die Cooptation in Braunschweig bei dem an der Spitze der Gesamtgemeinde stehenden sogen. gemeinen Rat. Dieser gemeine Rat, der aus den sitzenden Räten der 5 Stadtteile bestand, wählte jedes Jahr aus den sogen. Zugeschworenen der einzelnen Stadtteile den sitzenden Rat eines jeden Stadtteils und damit gleichzeitig den neuen gemeinen Rat der Gesamtgemeinde. Diese Wahl ging in der Weise vor sich, daß der sitzende Rat jedes Stadtteils, der also gleichzeitig einen Teil des Collegiums des gemeinen Rats darstellte, die Namen der Zugeschworenen, die er als Nachfolger wünschte, in Vorschlag brachte, worauf sodann die sitzenden Ratsherren der vier anderen Stadtteile die Nachfolger nach Stimmenmehrheit cooptierten[130]. Der gemeine Rat war also entsprechend den 5 sitzenden Räten der 5 Stadtteile, aus denen er bestand, in 5 Gruppen eingeteilt, von denen jede einzelne Mitgliedergruppe nach Ablauf des Jahres die von ihr gewünschten Nachfolger vorschlagen konnte, während die eigentliche Zuwahl durch die 4 sitzenden Räte der 4 anderen Stadtteile, also durch sämtliche übrigen Ratsherren des gemeinen Rats, erfolgte.

Aehnlich wurde in Alessandria die Wahl der Mitglieder der höchsten Regierungsbehörde, der sogenannten Bürgerältesten, vorgenommen. Hier führten immer 8 Bürgerälteste,

130) Maurer, Stadtverf. II. 649.

2 aus jedem Stadtviertel, das Stadtregiment, die aber alle 2 Monate wechselten, sodaß im ganzen jährlich 48 Bürgerälteste, je 12 aus jedem Stadtviertel, zu wählen waren. Die Gesamtzahl wurde am Schlusse des Jahres von den zuletzt abgehenden 8 Bürgerältesten, also auch nur durch einen Teil des Gesamtcollegiums, gewählt. Die Wahl selbst ist fast gleich der des gemeinen Rates von Braunschweig. Die beiden Bürgerältesten jedes Stadtviertels brachten 26 Personen entsprechend der Zahl der Familien, die im jeden Stadtviertel wohnten, in Vorschlag, von denen dann die 6 Bürgerältesten der 3 anderen Stadtviertel 12 auswählten[131]. Die Form der Cooptation ist die gleiche wie bei dem gemeinen Rat von Braunschweig, Vorschlagsrecht der einzelnen Mitgliedergruppe, aber Wahl selbst durch die übrigen Mitglieder.

In Köln erfolgte die Selbstergänzung des Rates in der Weise, daß die Wahl selbst vom abgehenden Rate vollzogen wurde, jedem einzelnen ausscheidenden Mitglied aber das Recht zustand, eine andere Person vorzuschlagen[132].

In ähnlicher Weise übte das Parlament von Frankreich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sein Cooptationsrecht aus, nachdem die Käuflichkeit der Parlamentssitze üblich geworden war. Die sich vom Dienst zurückziehenden Parlamentsräte konnten selbst ihre Nachfolger vorschlagen, die von den übrigen stets angenommen wurden[133].

§ 4. Die stufenweise fortschreitende Cooptation.

Während in den bisher genannten Fällen von dem Collegium selbst direkt die gesamten neuen Mitglieder bestellt wurden, kam die Cooptation oft auch in der Weise zur Anwendung, daß das Cooptationsrecht zwar von dem Collegium, entweder von der Gesamtheit oder nur einem Teil der Mitglieder, ausgeübt wurde, nicht aber durch die Wahl des alten Collegiums sofort die Gesamtzahl der neuen Mitglieder bestellt wurde, sondern nur ein Teil der neuen Mitglieder, die sich dann ihrerseits die restlichen Mitglieder cooptierten.

So sollten z. B. nach den Statuta Rigensia die Ratsherren jährlich 16 neue wählen, die darauf weitere 4 aus

131) Hüllmann, Städtewesen, III 348—349.
132) Hüllmann, dass. II 452—453; Maurer, Stadtverf. I 226.
133) Holtzmann, franz. Verf.Geschichte 235 ff.

den alten Ratsherren cooptieren sollten[134]. Da in diesem Falle durch den ersten Ergänzungsakt nicht sofort die Vollzahl der Mitglieder erreicht wird, sondern die zuerst Gewählten ihrerseits den Rest der erforderlichen Mitglieder cooptieren, kann man hier vielleicht von einer stufenweise fortschreitenden Cooptation sprechen.

In ähnlicher Weise wurde auch in Gent nach der Verfassung vom Jahre 1228 die Neuwahl der regierenden Behörde vollzogen. Es gab hier 3 Organe von je 13 Mitgliedern, die für 3 Jahre gewählt wurden und sich jährlich in der Ausübung bestimmter Funktionen abwechselten. Die Neuwahl geschah am Ende des 3. Jahres in der Weise, daß dasjenige der 3 Organe, das im letzten Jahre das sogenannte Schafferamt ausgeübt hatte, 5 neue Mitglieder wählte und diese 5 darauf die restlichen 34 cooptierten[135].

In der gleichen Weise finden wir die Cooptation bei der Neubesetzung der obersten Behörde in Marseille. Diese bestand aus 84 Ratsherren, 3 Ratsanwälten und 3 sogenannten Schlüsselbeamten. Am Ende des Jahres wurden von den letzteren 6 gemeinsam mit 6 Handwerksmeistern 12 neue Bürger gewählt, von welchen darauf die übrigen 72 durch Cooptation bestellt wurden. Darauf wurden von den zuerst cooptierten 12 aus den zuletzt cooptierten 72 7 bestellt, die dann ihrerseits gemeinsam mit 4 Handwerksmeistern 6 weitere Bürger für die Stellen der Ratsanwälte und Schlüsselbeamten cooptierten[136]. Hier wurde also die Vollzahl des Collegiums erst durch eine in 3 Stufen vollzogene Cooptation erreicht.

Diese stufenweise fortschreitende Cooptation ist besonders dann oft üblich gewesen, wenn die Cooptation nur behelfsweise zur Anwendung kam. Das gilt namentlich für die Besetzung der Schöffencollegien.

Nach einem Vertrage zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und dem Vogtherrn von Grossen-Gartach wurde das dortige Gericht in der Weise besetzt, daß beide Vertragsparteien zusammen zunächst einen Richter ernannten, dieser darauf selbst den zweiten cooptierte, die zwei dann den dritten ebenfalls durch Cooptation bestimmten,

134) Pufendorf, Observationes iuris universi III, appendix 223.
135) Hüllmann, Städtewesen, II 426—430.
136) Hüllmann, Städtewesen, III 527/528.

die drei den Vierten usw., bis im ganzen 12 Richter auf diese Weise erwählt waren[137].

In Eichberg wurde der erste Richter auf Grund von 3 Vorschlägen der Hofleute von dem Herrn von St. Gallen ernannt, der zweite durch Cooptation des Ersten, der Dritte durch Cooptation des ersten und zweiten, der Vierte durch Cooptation der ersten drei bestimmt usw. fort, das folgende Mitglied immer durch Cooptation der ersteren, bis die Vollzahl von 12 Richtern erreicht war[138].

In Niderbüren wählte nach der Ordnung vom Jahre 1469 der aus drei Vorschlägen erwählte Amman zusammen mit seinem Herrn einen Richter, die drei dann den zweiten, die vier dann den dritten usw., bis 12 Richter gewählt waren[139]. Hier liegt noch außerdem eine autoritative Hemmung vor, da der Amman mit seinem Herrn nicht bloß den ersten Richter ernennt, sondern auch bei der Cooptation der folgenden durch die zuerst ernannten bezw. gewählten beteiligt ist.

Aehnlich erfolgte die Wahl des Richtercollegiums von Klingenberg nach einer Ordnung vom Jahre 1449. Hier sollte der Herr zu Klingenberg oder ein Amtmann zuerst 2 Richter wählen, diese beiden dann gemeinsam mit dem Amtmann den dritten hinzuwählen, die drei den vierten cooptieren usw., bis die erforderliche Zahl von 12 Richtern erwählt war[140].

Auch in der Stadt Bahlingen sollte das aus 12 Richtern bestehende Stadtgericht jährlich erneuert werden und der erste Richter durch Ernennung seitens des Amtmanns, die anderen 11 durch stufenweise fortschreitende Cooptation bestimmt werden[141].

In Weiler wurde seit 1500 das Fünfergericht in der Weise neu besetzt, daß der Abt zu Blaubeuren und der Amtmann je einen Fünfer ernannte und die restlichen drei durch stufenweise fortschreitende Cooptation erwählt wurden[142].

In Bönnigheim ging seit 1543 die Neubesetzung des Gerichts in der Weise vor sich, daß der Amtmann einen der entlassenen Richter zu einem neuen Richter ernannte,

137) Reycher, Sammlg. Altwürttemb. Statutarrechte 530.
138) Grimm, Weistümer V, 209—210.
139) Grimm, dass. I 218—220.
140) Grimm, dass. V, 107—108.
141) Reyscher, Sammlung altwürttemb. Statutarrechte 159.
142) Reyscher, dass. 317—318.

dieser darauf einen weiteren cooptierte, ebenfalls aus den alten Richtern, darauf der zweite einen dritten usw., bis auf diese Weise 8 gewählt waren. Diese 8 cooptierten dann gemeinsam mit dem Amtmann 4 weitere nach Gutdünken aus den alten Richtern, dem Rate oder der ganzen Gemeinde[143].

Auf die gleiche Art wurde auch der Rat von Bönnigheim neu gewählt. Von dem Gericht und dem Amtmann wurde aus den entlassenen Ratsherren einer als neues Ratsmitglied ernannt, der sich darauf den zweiten cooptierte, auch aus den alten Ratsherren, dann der zweite den dritten usw., bis die Zahl 8 erreicht war. Diese 8 wählten darauf durch eigene Cooptation die letzten 4 hinzu[144].

§ 5. Die indirekte Cooptation.

Wie man bei der demokratischen Wahl, je nachdem ob die Wahl der Kandidaten unmittelbar von den Wahlberechtigten vorgenommen wird oder von diesen zunächst Wahlmänner bestellt werden und diese darauf die Kandidaten wählen, von direkter und indirekter Wahl spricht, so muß man auch bei der Cooptation unterscheiden zwischen direkter Cooptation, wo die Ergänzung durch das zu ergänzende Collegium, entweder durch die Gesamtheit oder einen Teil des Collegiums oder durch das einzelne Mitglied, unmittelbar erfolgt, und indirekter Cooptation, wo das Collegium nicht selbst die neuen Mitglieder cooptiert, sondern zunächst bloß einen Wahlausschuß aus nicht dem Collegium angehörenden Personen bestellt und diese darauf erst die Ergänzung vornehmen. Es kommt also nicht darauf an, daß die Ergänzung durch einen Wahlausschuß vorgenommen wird, sondern wesentlich für die indirekte Cooptation ist die Tatsache ,daß der Wahlausschuß nur aus Personen besteht, die dem zu ergänzenden Collegium vorher nicht angehört haben und erst durch Wahl seitens des Collegiums bestellt worden sind. Wenn das Collegium den Wahlausschuß durch Wahl aus seinen eigenen Mitgliedern bestellt, liegt direkte Cooptation vor.

Auch die indirekte Cooptation ist in der Geschichte in vielen Fällen zur Anwendung gekommen. So ging z. B.

143) Reyscher, Sammlg. altwürttemb. Statutarrechte 434.
144) Reyscher, dass. 435.

in Coesfeld die Neuwahl des Rates in der Weise vor sich, daß der Rat aus jeder der sogenannten 4 Kluchten der Bürgerschaft je 8 Wahlgenossen bestimmte, von denen durch die Vertreter der Gemeinde für jede Klucht 2, im ganzen also 8, als endgültige Wahlmänner durch Los ermittelt wurden. Die auf diese Weise bestimmten 8 Wahlmänner unternahmen dann die Ratswahl[145].

Ebenso hatte auch in Basel der Rat lange Zeit nur ein indirektes Cooptationsrecht. Von dem abgehenden Rat wurden 6 sogenannte Kieser bestellt, und zwar 2 Ritter und 4 Bürger, die ihrerseits noch 2 Domherren dazu wählten; diese 6 wählten darauf den neuen Rat[146].

§ 6. Die bloß ergänzende und die erweiternde Cooptation.

Unter den verschiedenen Formen der Cooptation können wir des weiteren nach dem Zweck der Cooptation im einzelnen Falle ihrer Anwendung unterscheiden zwischen bloß ergänzender und erweiternder Cooptation. Die bloß ergänzende Cooptation hat nur den Zweck, die durch natürlichen Abgang wie z. B. Tod, Ausschluß, freiwilliges Ausscheiden tatsächlich entstehenden Lücken wieder auszufüllen, sie will nur die ursprüngliche Mitgliederzahl erhalten, während durch die erweiternde Cooptation eine Vergrößerung des Collegiums über die ursprüngliche Mitgliederzahl hinaus erfolgt. Die ergänzende Cooptation finden wir daher bei Collegien mit geschlossener Mitgliederzahl, die erweiternde Cooptation bei Collegien mit nicht festbegrenzter Mitgliederzahl. Bei den Körperschaften besteht meist keine Beschränkung der Mitgliederzahl, z. B. früher bei den Zünften — aber nicht in der Zeit ihres Verfalls — oder heute noch bei den Vereinen und sonstigen größeren Personenverbänden; in allen diesen Fällen hat die Cooptation neben dem Zweck der Ergänzung meist auch den der Erweiterung. Wo dagegen die Cooptation als Ergänzungsverfahren eines Organs, das meist aus einer genau begrenzten Zahl von Mitgliedern besteht, vorkommt, erfolgt sie in der Regel nur zum Zwecke der Ergänzung z. B. bei den Ratscollegien der deutschen Städte, beim Generalrat der Reichsbank usw.

145) Maurer, Stadtverf. III, 163.
146) Hüllmann, Städtewesen II, 467—468; Maurer, Stadtverf. II, 573; Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel 421, 374—375.

Trotzdem kommt die erweiternde Cooptation bisweilen in bestimmten Fällen auch bei Organen vor. So sollte z. B. in Möllen nach einer Urkunde vom Jahre 1254 der aus 4 Personen bestehende Rat, der jährlich durch den abgehenden Rat erneuert wurde, bei Beratung wichtiger Angelegenheiten noch 6 Bürger hinzuziehen[147].

Ebenso hatte auch der in Lübeck im Jahre 1163 eingesetzte Rat von 18 Mitgliedern das Recht, in Zukunft nicht nur entstehende Lücken selbst zu ergänzen, sondern nötigenfalls auch das Collegium über die regelmäßige Mitgliederzahl hinaus durch Cooptation zu erweitern[148].

Das gleiche gilt von dem aus 9 bürgerlichen Ratsherren und 6 Rittern bestehenden Rat von Worms, der sich bei bestimmten Beratungen durch Zuziehung einiger Bürger verstärken durfte[149]. Als im Jahre 1300 hier ein Rat von 16 Bürgern eingesetzt wurde, wurde in ähnlicher Weise bestimmt, daß die 16 Ratsherren bei wichtigen Beratungen 4 Ritter hinzuziehen sollten[150].

In der gleichen Form finden wir die Cooptation bei dem Vorstand der „Mercatores hansati" in Paris. Als Vorstand fungierten sogenannte Gilde-Aelterleute, die sich in bestimmten Fällen durch Zuziehung einiger Gildegenossen oder anderer Bürger verstärkten[151].

147) Maurer, Stadtverf. I, 554.
148) Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks 28—29.
149) Maurer, dass. I 604—605.
150) Maurer, dass. I 606—608.
151) Wilda, Gildenwesen 242—243.

Inhaltsverzeichnis der ganzen Arbeit.

Einleitung: Die sozialen Beziehungen und die Cooptation

I. Kapitel: Die Ergänzungsverfahren einerseits als Ergebnis des in den Menschen liegenden Dranges zu kollektivem Zusammenschluß. andererseits als Folge des Reduktionsprozesses

§ 1. Der Drang der Menschen zu kollektivem Zusammenschluß

§ 2. Die Tendenz zur Erhaltung der bestehenden Kollektivitäten
Die Mittel zur Erhaltung:
a. die Geburt als Mittel der Ergänzung
b. die Cooptation als Mittel der Ergänzung

§ 3. Die Wahl und Ernennung als Folge des sich an den bestehenden Kollektivitäten vollziehenden Reduktionsprozesses

§ 4. Der Reduktionsprozeß innerhalb der einzelnen Kollektivitäten

§ 5. Die Gründe für die Entstehung des Reduktionsprozesses

§ 6. Die Folgen des Reduktionsprozesses. Die Entstehung des Führertums

§ 7. Das Führertum als tatsächlicher Zustand. Das bestellte Führertum als Folge des Dranges zur Wiederherstellung der zerstörten Kollektivität

§ 8. Die Mittel zur Wiederherstellung der zerstörten Kollektivität:
a. Die Wahl
b. die Losung

§ 9. Die Wechselwirkung zwischen dem Reduktionsprozeß und dem Drang zur Wiederherstellung der zerstörten Kollektivität

§ 10. Die Entwicklung der selbständigen Führerkollektivität
a. Die Berücksichtigung der Mitglieder einzelner Familien bei der Auswahl
b. Das Recht des Führers zur Bestellung seines Nachfolgers
c. Die Erblichkeit des Führertums
d. Das freie Cooptationsrecht des Führers

§ 11. Die Bedeutung der Entstehung einer selbständigen Führerkollektivität

§ 12. Die Ernennung als Ergebnis des Dranges der Führerkollektivität, ihre Macht zu erweitern

§ 13. Die Entstehung anderer Kollektivitäten als Ergebnis des Zusammenschlusses von Trägern gleicher Funktionen
Die Gründe für die Entstehung von Kollektivitäten

§ 14. Die Cooptation als Folge der Tendenz der Kollektivitäten zur Erhaltung ihrer Kollektivität

§ 15. Der Gegensatz zwischen alten und neuaufgenommenen Mitgliedern als Ursache der Entstehung von Kollektivitäten
Die natürlichen Kollektivitäten (Altersgruppen etc.)

§ 16. Die Entstehung anderer Kollektivitäten als Folge des Differenzierungs- und Spezialisierungsprozess

§ 17. Die Bedeutung der ursprünglich einheitlichen Kollektivität für die engeren Kollektivitäten
§ 18. Die größeren Kollektivitätenals Glieder anderer Kollektivitäten
§ 19. Die natürlichen und künstlichen Kollektivitäten und ihre Ergänzung
§ 20. Die abhängigen Kollektivitäten
§ 21. Die Folge der Abhängigkeit einer Kollektivität von einer anderen:
a. Beschränkung des Cooptationsrechts der abhängigen Kollektivität
b. die Ergänzung der abhängigen Kollektivität durch Ernennung
§ 22. Die Entstehung der abhängigen Kollektivitäten
§ 23. Die Wirkungen des Cooptationsrechts der Kollektivitäten
§ 24. Die abstrakten Kollektiva und ihre Ergänzung
§ 25. Unterschied der modernen Kollektivitäten von den primitiveren
II. Kapitel: Vergleich der verschiedenen Ergänzungsverfahren auf Grund des ihnen zu Grunde liegenden Prinzips
§ 1. Die verschiedenen Ergänzungsverfahren
§ 2. Die westlichen Merkmale und Unterschiede der Ergänzungsverfahren:
a. Wahl und Losung
b. Ernennung
c. Cooptation
d. Vererbung und Abstammung
e. Adoption
III. Kapitel: Das Bedörfnis nach der Cooptation in der menschlichen Gesellschaft
§ 1. Das Vorkommen der Cooptation in der menschlichen Gesellschaft
§ 2. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn die Cooptation ihren Zweck erfüllen soll
§ 3. Die Ernennung und Wahl als Ausleseverfahren
§ 4. Die Gründe für die Nichtanwendung der Cooptation auf öffentlich-rechtlichen Gebiet
IV. Kapitel: Der Anwendungsbereich der Cooptation
§ 1. Die Arten der sich durch Cooptation ergänzenden Kollektivitäten
§ 2. Die Cooptation als Ergänzungsmittel von Körperschaften und Organen
V. Kapitel: Die Formen der Cooptation
§ 1. Die freie Cooptation
Ihre typischen Merkmale sind:
a. Regelmäßigkeit ihrer Anwendung, d. h. Ausschaltung jedes anderen Ergänzungsverfahrens
b. vollkommene Freiheit der Auslese
c. Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft
§ 2. Die beschränkte Cooptation
Die Beschränkung kann bedingt sein durch:
a. bloß behelfsweise Anwendung
α) neben der Wahl
aa. während der Amtsperiode
bb. in Verbindung mit dem Wahlakt
β) neben der autoritativen Ernennung
aa. in Verbindung mit dem Ernennungsakt
bb. während der Amtsperiode
b. Beschränkung der Freiheit der Auslese

α) Cooptation mit autoritativer Hemmung
aa. Hemmung durch autoritatives Vorschlagsrecht
bb. Hemmung durch autoritatives Bestätigungsrecht
cc. Hemmung durch Teilnahme eines autoritativen Faktors am Ergänzungsakt
β) Cooptation mit demokratischer Hemmung
aa. Hemmung durch demokratisches Vorschlagsrecht
bb. Hemmung durch demokratisches Bestätigungsrecht
cc. Hemmung durch Teilnahme eines demokratischen Faktors am Ergänzungsakt
dd. Hemmung durch Beschränkung der Wählbarkeit auf einen begrenzten Personenkreis
c. periodischen Wechsel der Mitglieder
α) periodische Teilerneuerung
β) periodische Gesamterneuerung
§ 3. Die direkte Cooptation
a. Cooptation durch die Gesamtheit der Mitglieder
b. Cooptation durch ein Organ oder einen Ausschuß
c. Recht des einzelnen Mitgliedes zur Ernennung seines Nachfolgers
§ 4. Die stufenweise fortschreitende Cooptation
§ 5. Die indirekte Cooptation
§ 6. Die bloß ergänzende und die erweiternde Cooptation
VI. Kapitel: Die Cooptation in der Geschichte

Lebenslauf.

Ich bin am 21. Dezember 1903 zu Berlin als Sohn des Kaufmanns Franz Girzalsky und seiner Ehefrau Martha geb. Weimann geboren. Von April 1910 bis Michaelis 1914 besuchte ich die Volksschule und darauf bis Ostern 1917 das Friedrichs-Real-Gymnasium zu Berlin. Ich ging auf das staatliche katholische Gymnasium zu Glogau über, an dem ich im März 1923 das Reifezeugnis erlangte. Darauf erlernte ich zunächst das Bankfach und studierte gleichzeitig Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Zu Beginn des Sommersemesters 1926 ging ich auf die Handels-Hochschule Berlin über, an der ich im November 1927 die Diplomprüfung für das Handelslehramt bestand. Darauf studierte ich noch zwei Semester an der Handels-Hochschule Berlin und zwei weitere Semester an der Universität Breslau. Hier bestand ich am 29. Juli 1930 die mündliche Doktorprüfung. Ich bin jetzt als Handelslehrer in Glatz tätig.